

18.08.00

V - In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (2. WehrDiszNOG)

A. Zielsetzung

Mit der vorgesehenen Änderung der Wehrdisziplinarordnung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die Verfahren zur Ahndung von Dienstvergehen von Soldaten zu beschleunigen. Dem gleichen Ziel dient die Einführung einer Regelung, welche die Möglichkeit vorsieht, gerichtliche Disziplinarverfahren durch einen Disziplinargerichtsbescheid abzuschließen.

Außerdem sollen die Rechte der Soldaten gestärkt werden, vor allem durch Ergänzung der Rechtsschutzmöglichkeiten, durch Erweiterung der Verjährungs- und Tilgungsvorschriften sowie durch eine umfassende Regelung über den Ausgleich bei aufgehobenen einfachen Disziplinarmaßnahmen.

Der Entwurf sieht ferner eine Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums vor - unter anderem durch eine Neuregelung der Vorschriften über das Verfahren bei Durchsuchung und Beschlagnahme, durch eine Erweiterung des Kataloges gerichtlicher Disziplinarmaßnahmen und durch die Möglichkeit des Bundeswehrdisziplinaranwalts, die Einleitung gerichtlicher Disziplinarverfahren wegen besonders schwerwiegender Dienstvergehen zu erzwingen.

Schließlich sollen mit dem Gesetzentwurf Auslegungszweifel sowie terminologische, systematische und redaktionelle Ungenauigkeiten beseitigt werden, die sich seit der letzten Novellierung der Wehrdisziplinarordnung durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481) ergeben haben.

Die Änderung der disziplinarrechtlichen Vorschriften des Zivildienstgesetzes verfolgt in Anlehnung an die entsprechenden neugefassten Regelungen in der Wehrdisziplinarordnung das Ziel, die Ahndung von Dienstvergehen zu beschleunigen und die Rechte der Dienstleistenden zu stärken. Sie sieht außerdem die Erteilung förmlicher Anerkennungen vor.

Fristablauf: 29.09.00

Darüber hinaus soll ein besonderer Versorgungsschutz für die Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte geschaffen werden, um diesen Personenkreis versorgungsrechtlich mit den vergleichbaren Angehörigen der polizeilichen Einsatzverbände im Bundesgrenzschutz und in den Ländern gleichzustellen.

B. Lösung

- Da die vorgesehenen Änderungen den Inhalt und die Struktur der Wehrdisziplinarordnung im Wesentlichen unverändert lassen, bedarf es keiner Neufassung. Trotz zahlreicher Änderungen von Einzelregelungen kann die mit dem Entwurf verfolgte Zielsetzung durch die Novellierung der jeweiligen Bestimmungen erreicht werden.
- Änderung einzelner disziplinarrechtlicher Vorschriften des Zivildienstgesetzes.
- Ergänzung des § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes über die Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung an besonders gefährdete Soldaten sowie Ergänzung der Rechtsverordnung hierzu.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten und der Regelungen über die Kostentragungspflicht sind Mehrkosten in einem nicht bezifferbaren, aber geringen Umfang zu erwarten. Diese Mehrkosten werden aber durch Minderausgaben aufgefangen. Geringere Ausgaben ergeben sich vor allem dadurch, dass Hauptverhandlungen in den Fällen, in denen disziplinargerichtliche Verfahren durch Disziplinargerichtsbescheid abgeschlossen werden, entfallen.

Mögliche Kosten durch die Aufnahme der Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte in den Katalog der besonders gefährdeten Soldaten sind im Einzelnen nicht quantifizierbar. Es ist aber davon auszugehen, dass die - allenfalls geringfügigen - Kosten bereits im jährlichen Kostenansatz für einmalige Entschädigungen enthalten sind.

E. Sonstige Kosten

- Sonstige Kosten (z.B. für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme) entstehen nicht. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat

Drucksache **463/00**

18.08.00

V - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des
Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften
(2. WehrDiszNOG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (231) - 372 71 - We 41/00

Berlin, den 18. August 2000

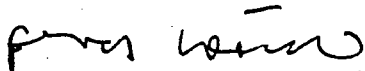
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des
Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften
(2. WehrDiszNOG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.



Fristablauf: 29.09.00

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des
Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften
(2. WehrDiszNOG)**

vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-------------|--|
| Artikel 1: | Änderung der Wehrdisziplinarordnung |
| Artikel 2: | Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts |
| Artikel 3: | Änderung des Zivildienstgesetzes |
| Artikel 4: | Änderung des Soldatengesetzes |
| Artikel 5: | Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes |
| Artikel 6: | Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes |
| Artikel 7: | Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß
§ 63 des Soldatenversorgungsgesetzes |
| Artikel 8: | Änderung des Wehrstrafgesetzes |
| Artikel 9: | Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang |
| Artikel 10: | Bekanntmachungserlaubnis |
| Artikel 11: | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 1997 (BGBl. I S. 2742), wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes wird folgende Abkürzung angefügt:
„-WDO“
2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende neue Inhaltsübersicht ersetzt:

„Inhaltsübersicht

Einleitende Bestimmungen

- § 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Früher begangene Dienstvergehen
- § 2a Akteneinsicht durch den Soldaten
- § 2b Beteiligung der Vertrauensperson
- § 2c Zustellungen
- § 2d Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
- § 2e Disziplinarbuch
- § 2f Tilgung
- § 2g Auskünfte

Erster Teil. Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche

Anerkennungen

- § 3 Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen
- § 4 Zuständigkeit zum Erteilen von förmlichen Anerkennungen
- § 5 Erteilen von förmlichen Anerkennungen
- § 6 Rücknahme von förmlichen Anerkennungen
- § 6a (weggefallen)

Zweiter Teil. Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinar-

maßnahmen

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

- § 7 Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz
- § 8 Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen

- § 9 Zeitablauf
- § 10 Verbot mehrfacher, Gebot einheitlicher Ahndung
- § 11 (weggefallen)
- § 12 (weggefallen)
- § 13 (weggefallen)
- § 14 (weggefallen)
- § 15 Gnadenrecht
- § 16 Durchsuchung und Beschlagnahme
- § 17 Vorläufige Festnahme

Zweiter Abschnitt. Die Disziplinarbefugnis der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung

1. Einfache Disziplinarmaßnahmen

- § 18 Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen
- § 19 Verweis, strenger Verweis
- § 20 Disziplinarbuße
- § 21 Ausgangsbeschränkung
- § 22 Disziplinararrest

2. Disziplinarbefugnis

- § 23 Disziplinarvorgesetzte
- § 24 Stufen der Disziplinarbefugnis
- § 25 Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten
- § 26 Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten
- § 27 Disziplinarbefugnis nach dem Dienstgrad

3. Ausübung der Disziplinarbefugnis

- § 28 Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten
- § 29 Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten
- § 30 Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen
- § 31 Selbständigkeit des Disziplinarvorgesetzten
- § 32 Absehen von einer Disziplinarmaßnahme
- § 33 Verhängen der Disziplinarmaßnahme
- § 34 Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarmaßnahme
- § 35 Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarmaßnahme
- § 36 Mitwirkung des Richters bei der Verhängung von Disziplinararrest
- § 37 Disziplinarvorgesetzter und gerichtliches Disziplinarverfahren

4. Beschwerde gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten

- § 38 Anwendung der Wehrbeschwerdeordnung

5. Nochmalige Prüfung

- § 39 Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Straf- oder Bußgeldverfahren

- § 40 Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen
- § 41 Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme
- § 42 Dienstaufsicht

6. Vollstreckung

- § 43 Vollstreckbarkeit der Disziplinarmaßnahmen
- § 44 Vollstreckender Vorgesetzter
- § 45 Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung
- § 46 Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis
- § 47 Vollstreckung von Disziplinarbußen
- § 48 Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung
- § 49 Vollstreckung und Vollzug von Disziplinararrest
- § 50 Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung einer vollstreckten Disziplinarmaßnahme
- § 51 Behelfsvollzug bei Disziplinararrest
- § 52 Vollstreckung von Disziplinarbußen und Disziplinararrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag
- § 53 Verjährung der Vollstreckung

Dritter Abschnitt. Das gerichtliche Disziplinarverfahren

1. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen

- § 54 Arten der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen
- § 55 Kürzung der Dienstbezüge
- § 56 Beförderungsverbot
- § 56a Herabsetzung in der Besoldungsgruppe
- § 57 Dienstgradherabsetzung
- § 58 Entfernung aus dem Dienstverhältnis
- § 58a Kürzung des Ruhegehalts
- § 59 Aberkennung des Ruhegehalts
- § 59a Aberkennung des Dienstgrades
- § 60 Disziplinarmaßnahmen gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten
- § 61 (weggefallen)

2. Wehrdienstgerichte

- § 62 Bestimmung der Wehrdienstgerichte

a) Truppendienstgerichte

- § 63 Errichtung
- § 64 Zuständigkeit
- § 65 Zusammensetzung
- § 66 Präsidialverfassung
- § 67 Dienstaufsicht
- § 68 Ehrenamtliche Richter
- § 69 Besetzung

- § 70 Große Besetzung
- § 71 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes
- § 72 Säumige ehrenamtliche Richter, Ruhen und Erlöschen des Amtes des ehrenamtlichen Richters

b) Bundesverwaltungsgericht

- § 73 Wehrdienstsenate, Zusammensetzung, Zuständigkeit

3. Wehrdisziplinaranwälte

- § 74 Organisation und Aufgaben

4. Allgemeine Vorschriften für das gerichtliche Disziplinarverfahren

- § 75 Verfahren gegen frühere Soldaten
- § 76 Aussetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens
- § 77 Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen
- § 78 Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten
- § 79 Zeugen und Sachverständige
- § 80 Unzulässigkeit der Verhaftung
- § 81 Gutachten über den psychischen Zustand
- § 82 Ladungen
- § 83 (weggefallen)
- § 84 Verteidigung
- § 85 Ergänzende Vorschriften

5. Einleitung des Verfahrens

- § 85a Vorermittlungen
- § 86 Einleitungsverfügung
- § 87 Einleitungsbehörden
- § 88 Antrag des Soldaten auf Einleitung des Verfahrens
- § 89 Nachträgliches gerichtliches Disziplinarverfahren

6. Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts

- § 90 Ermittlungsgrundsätze

7. (weggefallen)

8. Verfahren bis zur Hauptverhandlung

- § 95 Einstellung
- § 96 Anschuldigung
- § 97 Zustellung der Anschuldigungsschrift
- § 98 Anrufung des Truppendienstgerichts
- § 98a Disziplinargerichtsbescheid
- § 99 Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist

9. Hauptverhandlung

- § 100 Teilnahme des Soldaten an der Hauptverhandlung
- § 101 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 102 Beweisaufnahme
- § 103 Gegenstand der Urteilsfindung
- § 104 Entscheidung des Truppendienstgerichts
- § 105 Unterhaltsbeitrag
- § 105a Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
- § 106 Unterzeichnung des Urteils, Zustellung

10. Gerichtliches Antragsverfahren

- § 107 Antragstellung
- § 108 Verfahren

11. Rechtsmittel

a) Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen

- § 109 Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren

b) Berufung

- § 110 Zulässigkeit und Frist der Berufung
- § 111 Einlegung und Begründung der Berufung
- § 112 Unzulässige Berufung
- § 113 Zustellung der Berufung
- § 114 Aktenübersendung an das Bundesverwaltungsgericht
- § 115 Beschluss des Berufungsgerichts
- § 116 Urteil des Berufungsgerichts
- § 117 Bindung des Truppendienstgerichts
- § 118 Verfahrensgrundsätze
- § 118a Ausbleiben des Soldaten

c) Rechtskraft

- § 119 Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen

12. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen

- § 120 Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel
- § 121 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

13. Antragsverfahren vor dem Wehrdienstgericht bei nachträglicher strafgerichtlicher Ahndung

- § 122 Voraussetzungen und Zuständigkeit

14. Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- § 123 Zulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 124 Strafbare Handlung als Wiederaufnahmegrund

- § 125 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nach einem Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 126 Verfahren

15. Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen

- § 127 Durchführung der Vollstreckung

16. Kosten des Verfahrens

- § 128 Allgemeines
- § 129 Umfang der Kostenpflicht
- § 130 Kostenpflicht des Soldaten und des Bundes
- § 131 Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen
- § 132 Notwendige Auslagen
- § 133 Entscheidung über die Kosten
- § 134 Kostenfestsetzung

Schlussvorschriften

- § 135 Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit
 - § 136 Besondere Entlassung eines Soldaten
 - § 137 (weggefallen)
 - § 138 Bindung der Gerichte an Disziplinarentscheidungen
 - § 139 Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung
 - § 139a Überleitungsvorschriften
 - § 140 Einschränkung von Grundrechten
 - § 141 Inkrafttreten“
-
- 3. Die bisherige Überschrift vor den §§ 1 und 2 „Anwendbarkeit des Gesetzes“ wird durch die Überschrift „Einleitende Bestimmungen“ ersetzt.
 - 4. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Es gilt ferner für diejenigen, die in einem Wehrdienstverhältnis gestanden haben (frühere Soldaten), soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“
 - 5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Bei Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, die früher in einem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter gestanden haben, findet dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen Anwendung, die sie in ihrem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben;“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „disziplinargerichtlichen Verfolgung“ durch die Wörter „Anwendung dieses Gesetzes“ ersetzt.

6. Nach § 2 werden folgende neue §§ 2a bis 2g eingefügt:

„§ 2a

Akteneinsicht durch den Soldaten

(1) Dem Soldaten ist zu gestatten, die Akten einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Bei der Anhörung nach § 6 Abs. 1 Satz 3, nach § 28 Abs. 5 Satz 1 oder nach Zustellung der Anschuldigungsschrift ist ihm die Einsicht ohne diese Einschränkung zu gestatten. Soweit der Soldat die Akten einsehen kann, darf er sich daraus Abschriften fertigen oder auf seine Kosten Kopien anfertigen lassen.

(2) Akten und Schriftstücke, die der Soldat nicht einsehen darf, dürfen weder beigezogen noch verwertet werden.

§ 2b

Beteiligung der Vertrauensperson

Für die Beteiligung der Vertrauensperson bei Entscheidungen nach diesem Gesetz gelten die §§ 27 und 28 des Soldatenbeteiligungsgesetzes. Das Ergebnis der Anhörung der Vertrauensperson ist dem Soldaten vor dessen Anhörung nach § 6 Abs. 1 Satz 3, § 28 Abs. 5 Satz 1 oder nach § 86 Abs. 1 Satz 2 bekannt zu geben.

§ 2c

Zustellungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsbekenntnis oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsbekenntnisses verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift hierüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen,
4. an Behörden und Dienststellen auch durch Vorlage der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlage in den Akten zu vermerken.

(2) Die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch durch einen Soldaten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts von dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel des Truppendienstgerichts anzuheften; enthält das Schriftstück eine Ladung, ist außerdem ein Auszug einmalig in ein vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmtes Blatt einzurücken.

(3) Hat der Empfangsberechtigte ein Schriftstück nachweislich erhalten, gilt es spätestens zu diesem Zeitpunkt als zugestellt.

§ 2d

Belehrung über Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe

Bei allen nach diesem Gesetz anfechtbaren Entscheidungen ist der Soldat oder der frühere Soldat über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stellen, bei denen das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

§ 2e

Disziplinarbuch

Förmliche Anerkennungen, unanfechtbare Disziplinarmaßnahmen und Strafen sind in das Disziplinarbuch einzutragen.

§ 2f

Tilgung

(1) Förmliche Anerkennungen sind zu tilgen, wenn ihre Rücknahme unanfechtbar geworden ist.

(2) Eine einfache Disziplinarmaßnahme ist nach drei Jahren, eine Kürzung der Dienstbezüge nach fünf Jahren und ein Beförderungsverbot, auch in Verbindung mit einer Kürzung der Dienstbezüge, nach sieben Jahren zu tilgen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Disziplinarmaßnahme verhängt wird oder mit der Verkündung des ersten Urteils. Wird der Soldat während der Frist wegen einer anderen Tat rechtskräftig bestraft oder wird gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, beginnt die Frist von neuem. Für den Beginn der Frist gilt Satz 2.

(3) Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ist sie zu tilgen. Hat sie sich auf die Berechnung von Tilgungsfristen ausgewirkt, sind diese erneut zu berechnen.

(4) Strafen sind zu tilgen

1. nach fünf Jahren, wenn der Soldat zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 2. nach drei Jahren in allen übrigen Fällen.
- Die Frist beginnt mit der Verkündung des ersten Urteils, bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter.

(5) Ist bei einer Kürzung der Dienstbezüge nach fünf Jahren die Vollstreckung noch nicht beendet, verlängert sich die Frist bis zum Ende der Vollstreckung.

(6) Einfache Disziplinarmaßnahmen, die nach einer Kürzung der Dienstbezüge oder nach einem Beförderungsverbot verhängt werden, sind erst zu tilgen, wenn die Kürzung der Dienstbezüge oder das Beförderungsverbot getilgt werden darf.

(7) Förmliche Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und Strafen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie zu tilgen sind; sie sind aus dem Disziplinarbuch und aus den Personalakten zu entfernen.

(8) Nach Ablauf der jeweiligen Tilgungsfrist darf der Soldat oder der frühere Soldat jede Auskunft über die Disziplinarmaßnahme sowie über den zu Grunde liegenden Sachverhalt verweigern. Er darf erklären, dass er nicht gemäßregelt worden ist.

(9) Unterlagen über die Feststellung eines Dienstvergehens sind nach zwei Jahren aus den Personalakten zu entfernen. Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 2g

Auskünfte

(1) Auskünfte über förmliche Anerkennungen, über Disziplinarmaßnahmen und im Disziplinarbuch eingetragene gerichtliche Strafen, Mitteilungen über Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten, über Vorermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts und über gerichtliche Disziplinarverfahren sowie über Tatsachen aus solchen Verfahren werden ohne Zustimmung des Soldaten oder des früheren Soldaten nur erteilt

1. an Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, an Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist, sowie
2. an Verletzte zur Wahrnehmung ihrer Rechte.

Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Übermittlung von Unterlagen zulässig.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Auskünfte nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(3) Andere Rechtsvorschriften, die eine Auskunftserteilung zulassen, bleiben unberührt. Auskünfte über förmliche Anerkennungen, über Disziplinarmaßnahmen und über im Disziplinarbuch eingetragene gerichtliche Strafen, die getilgt oder tilgungsreif sind, werden nur mit Zustimmung des Soldaten oder des früheren Soldaten erteilt.“

7. In § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 49 Abs. 4, § 63 Abs. 1 bis 4, § 74 Abs. 1 und § 139 werden jeweils
 - a) die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“,
 - b) die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ oder
 - c) die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 3 und in § 4 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Tagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

10. In § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, § 17 Abs. 1, in der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils, in der Überschrift des „2. Unterabschnitts“ des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils, in § 23 Abs. 1 und 2, in der Überschrift zu § 24, in § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 2 Nr. 1, in der Überschrift zu § 27, in § 27 Abs. 1, 2, 3 und 4, in § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 sowie in § 71 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Disziplinargewalt“ durch das Wort „Disziplinarbefugnis“ ersetzt.
11. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Rücknahme förmlicher Anerkennungen

(1) Eine förmliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorlagen. Die Rücknahme ist zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Soldat zu hören.

(2) Über die Rücknahme entscheidet die Einleitungsbehörde. Hat ein höherer Disziplinarvorgesetzter die förmliche Anerkennung erteilt, steht ihm die Entscheidung zu. Bei Wegfall der Dienststelle des höheren Disziplinarvorgesetzten wird die Zuständigkeit durch den Bundesminister der Verteidigung bestimmt.

(3) Wird die förmliche Anerkennung zurückgenommen, ist zugleich darüber zu entscheiden, ob ein in Anspruch genommener Sonderurlaub ganz oder teilweise auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. Eine Anrechnung des in Anspruch genommenen Sonderurlaubs auf den Erholungsurlaub unterbleibt, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen.“

12. § 6a wird aufgehoben.

13. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde unanfechtbar eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, dürfen wegen desselben Sachverhalts

1. einfache Disziplinarmaßnahmen mit Ausnahme des Disziplinararrests nicht verhängt werden,
2. Disziplinararrest, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzu-

erhalten oder wenn durch das Fehlverhalten das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft beeinträchtigt wurde.

(2) Bei der Verhängung von Disziplinararrest ist eine andere Freiheitsentziehung anzurechnen; die Dauer des Disziplinararrests darf zusammen mit der anderen Freiheitsentziehung drei Wochen nicht übersteigen.

(3) Wird der Soldat im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren freigesprochen, darf eine Disziplinarmaßnahme nur dann verhängt oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn der Sachverhalt ein Dienstvergehen enthält, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen. Vor Beginn oder Fortsetzung der Ermittlungen ist dem Soldaten mitzuteilen, welcher Sachverhalt ihm weiterhin als Pflichtverletzung vorgeworfen wird.“

14. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Gehaltskürzung“ durch die Wörter „Kürzung der Dienstbezüge“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Sind seit einem Dienstvergehen fünf Jahre verstrichen, darf ein Beförderungsverbot nicht mehr verhängt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, in ihm werden die Wörter „disziplinargerichtliches Verfahren“ durch die Wörter „gerichtliches Disziplinarverfahren“ ersetzt.

15. In § 10 Abs. 2 werden nach den Wörtern „eines Soldaten“ die Wörter „oder eines früheren Soldaten“ eingefügt.

16. § 11 wird gestrichen.

17. § 12 wird aufgehoben.

18. § 13 wird aufgehoben.

19. § 14 wird aufgehoben.

20. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Zur Aufklärung eines Dienstvergehens darf der Disziplinarvorgesetzte Durchsuchungen und Beschlagnahmen außerhalb von Wohnungen nur auf Anordnung des Richters des zuständigen, notfalls des nächst erreichbaren Truppendienstgerichts vornehmen. Durchsucht werden darf nur ein Soldat, gegen den sich der Verdacht eines Dienstvergehens richtet. Die Durchsuchung erstreckt sich auf die Person und die Sachen des Soldaten. Der

Beschlagnahme unterliegen alle Gegenstände, die für die Aufklärung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können. Sie darf gegenüber jedem Soldaten angeordnet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug darf der Disziplinarvorgesetzte Maßnahmen nach Absatz 1 auch ohne richterliche Anordnung treffen. Die richterliche Genehmigung ist unverzüglich zu beantragen. Der Antrag auf richterliche Zustimmung oder Genehmigung ist zu begründen. Die entstandenen Akten sind beizufügen. Die Entscheidung, mit welcher der Richter seine Zustimmung oder Bestätigung ganz oder teilweise versagt, ist zu begründen. Der Disziplinarvorgesetzte kann dagegen innerhalb von drei Tagen das Truppendienstgericht anrufen. Hierfür gelten Satz 3 und 4 entsprechend. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig durch Beschluss. Der Soldat ist vor allen Entscheidungen, welche die Bestätigung von Maßnahmen nach Absatz 1 zum Gegenstand haben, zu hören. Die Entscheidungen sind ihm zuzustellen.

(3) Für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 gilt § 28 Abs. 2 entsprechend. Die Durchsuchung eines Soldaten darf nur von Personen gleichen Geschlechts oder von einem Arzt, der nicht der Truppenarzt des Soldaten sein soll, vorgenommen werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz vor einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Durchsicht privater Papiere des Soldaten steht nur dem Disziplinarvorgesetzten zu.

(4) Dem Soldaten, gegen den sich eine Maßnahme nach Absatz 1 richtet, sind die Gründe für die Maßnahme mündlich zu eröffnen, soweit der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird. Ihm ist die Anwesenheit bei ihrer Durchführung zu gestatten. Ist der Soldat nicht unverzüglich erreichbar, ist, soweit möglich, ein Zeuge beizuziehen. Über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis sowie über die Beschlagnahme ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben müssen, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Dem Soldaten ist auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

(5) Im Übrigen gelten § 94 Abs. 1 und 2, § 95 Abs. 1, §§ 97, 109 und 111k der Strafprozessordnung entsprechend."

21. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn sie mit einer Entscheidung verbunden werden, mit welcher der Disziplinarvorgesetzte oder die Einleitungsbehörde ein Dienstvergehen feststellt, von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens aber absieht.“

22. § 21 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie darf nur gegen Soldaten verhängt werden, die auf Grund dienstlicher Anordnung nach § 18 des Soldatengesetzes verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.“

23. In § 27 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Oberleutnant oder Hauptmann“ durch die Wörter „Oberleutnant, Hauptmann oder Stabshauptmann“ ersetzt.

24. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt durch die erforderlichen Ermittlungen aufzuklären.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz wird als Satz 1 eingefügt:
„Der Soldat ist über die Ermittlungen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.“
 - bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Dem Soldaten“ durch das Wort „Ihm“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Ist die nach Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt worden, darf die Aussage des Soldaten nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.“
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
25. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das gilt nicht, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person oder in dem Verhalten des Soldaten liegen.“
26. § 31 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 85a Abs. 3 und § 89 bleiben unberührt.“
27. § 33 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Disziplinarmaßnahme darf erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, nachdem der Soldat gemäß § 28 Abs. 5 abschließend gehört wurde.“
28. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „gilt“ durch die Angabe „gelten § 33 Abs. 1 Satz 1 und“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Disziplinarvorgesetzte teilt dem Richter in seinem Antrag auf Zustimmung die beabsichtigte Dauer des Disziplinararrests mit. Will er zugleich Ausgangsbeschränkung oder Disziplinarbuße verhängen, teilt er auch die Dauer der Ausgangsbeschränkung oder den Betrag der Disziplinarbuße mit.“
29. In §§ 37, 44 Abs. 2, in der Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils, in §§ 62, 64 Abs. 1, § 68 Abs. 2 Satz 4, § 71 Abs. 2 Nr. 1, § 72 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 1, in der Überschrift des „4. Unterabschnitts“ des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils, in § 75 Abs. 1 und 3, in der Überschrift zu § 76, in § 76 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 78 Abs. 1, §§ 80, 85 Abs. 1 Satz 1, § 86 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 88 Abs. 1 Satz 1, in der Überschrift zu § 89, in § 89 Abs. 1, § 95 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 96 Abs. 1 Satz 1, § 102 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und

2 und Abs. 4 Satz 1, § 121 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 Satz 1 und 2, § 123 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2, §§ 128, 129 Abs. 1, § 130 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, § 132 Abs. 1 und 7, § 135 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 136 Satz 1 sowie in § 138 Abs. 1 werden jeweils folgende Wörter ersetzt:

- a) die Wörter „disziplinargerichtliche Verfahren“ durch die Wörter „gerichtliche Disziplinarverfahren“;
- b) die Wörter „disziplinargerichtlichen Verfahrens“ durch die Wörter „gerichtlichen Disziplinarverfahrens“ oder
- c) die Wörter „disziplinargerichtliches Verfahren“ durch die Wörter „gerichtliches Disziplinarverfahren“.

30. Die Überschrift des „4. Unterabschnitts“ des Zweiten Abschnitts wird durch die Überschrift „Beschwerde gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten“ ersetzt.

31. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Anwendung der Wehrbeschwerdeordnung

Auf Beschwerden der Soldaten und der früheren Soldaten gegen Disziplinarmaßnahmen sowie gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten nach diesem Gesetz finden die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme, wenn der Soldat sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Soldaten rechtzeitig zu eröffnen, in der Regel bei Verhängung der Disziplinarmaßnahme. Die Vollstreckung wird nicht gehemmt bei Beschwerden gegen Disziplinararrest, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 36 Abs. 1 angeordnet hat, und bei weiteren Beschwerden. Im Übrigen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.
2. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Disziplinarvorgesetzte des verhängenden Disziplinarvorgesetzten. In den Fällen des § 23 Abs. 3 gilt dies sinngemäß.
3. Gegen die Rücknahme einer förmlichen Anerkennung, gegen Maßnahmen nach § 16 und gegen Disziplinararrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig. Über die Beschwerde gegen eine Maßnahme oder Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung oder der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang, das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 36 Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
4. Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen.
5. Wird eine Disziplinarmaßnahme auf Grund einer Beschwerde herabgesetzt oder aufgehoben, ist gleichzeitig nach § 50 über die Anrechnung der Vollstreckung und über den Ausgleich für eine zu Unrecht vollstreckte Disziplinarmaßnahme zu entscheiden.

6. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Hat der Bundesminister der Verteidigung oder einer der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten über die Beschwerde entschieden, ist für die weitere Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Nummer 3 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.
 7. Hebt das Wehrdienstgericht die Disziplinarmaßnahme auf, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist oder weil es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält, kann der Disziplinarvorgesetzte den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.
 8. Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ohne dass eine andere Disziplinarmaßnahme an ihre Stelle tritt, ist die Aufhebung in derselben Weise bekannt zu machen, in der die Verhängung bekannt gemacht worden ist.
 9. Wird über die Beschwerden eines Soldaten gegen mehrere Disziplinarmaßnahmen gleichzeitig entschieden, so sind die Pflichtverletzungen, die jeder Disziplinarmaßnahme zu Grunde liegen, abweichend von § 10 Abs. 2 jeweils als ein Dienstvergehen zu ahnden.
 10. Eine Disziplinarmaßnahme kann auch dann herabgesetzt oder statt ihrer eine andere, mildere Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn der Soldat zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde bereits aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.
 11. Missbilligende Äußerungen, die mit der Feststellung eines Dienstvergehens verbunden werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2), können nur zusammen mit dieser Feststellung angefochten werden.“
32. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist eine einfache Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt oder kann ein Sachverhalt nach § 153a Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, so ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag des Soldaten oder des früheren Soldaten aufzuheben, wenn ihre Verhängung nach Abschluss des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens gegen § 8 Abs. 1 verstoßen würde. Die Aufhebung eines Disziplinararrests unterbleibt, wenn die Voraussetzungen für eine zusätzliche disziplinare Ahndung zum Zeitpunkt seiner Verhängung vorgelegen haben.

(2) Disziplinararrest ist aufzuheben, soweit er zusammen mit einer wegen desselben Sachverhalts nachträglich verhängten Freiheitsentziehung drei Wochen übersteigt.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren erkennbar angerechnet worden ist.“

33. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Soldat“ die Wörter „oder der frühere Soldat“ eingefügt.

34. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme

(1) Über den Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme entscheidet das Wehrdienstgericht endgültig durch Beschluss.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß. § 20 der Wehrbeschwerdeordnung ist anzuwenden, soweit es sich nicht um Anträge eines Disziplinurvorgesetzten nach § 40 Abs. 1 oder 2 handelt.

(3) Von der Entscheidung über den Antrag sind diejenigen Richter ausgeschlossen, die bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme nach § 36 Abs. 4 oder in einem Beschwerdeverfahren gegen die Disziplinarmaßnahme mitgewirkt haben.“

35. In § 42 Abs. 2 Nr. 7 wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

36. In § 43 Abs. 2 werden die Wörter „disziplinargerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „Entscheidung eines Wehrdienstgerichts“ ersetzt.

37. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Strafen“ das Komma und das Wort „Ordnungsmaßnahmen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Strafe“ das Komma und das Wort „Ordnungsmaßnahme“ gestrichen.

38. Dem § 46 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bekanntmachung ist darauf zu beschränken, dass gegen den Soldaten ein strenger Verweis verhängt worden ist.“

39. In § 47 Abs. 4 werden nach dem Wort „Soldaten“ die Wörter „oder dem früheren Soldaten“ eingefügt.

40. § 48 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der verschärften Ausgangsbeschränkung sind Art und Dauer der nach § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 angeordneten Verschärfungen zusätzlich zu befehlen.“

41. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung einer vollstreckten Disziplinarmaßnahme

(1) Wird ein Disziplinararrest nachträglich ganz oder teilweise aufgehoben, erhält der Soldat oder der frühere Soldat einen Ausgleich. Der Ausgleich beträgt für jeden angefangenen Tag, der zu Unrecht vollzogen worden ist, einen Tag Urlaub oder, soweit Urlaub wegen des Endes des Wehrdienstverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, eine Entschädigung in Geld, die der Entschädigung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen entspricht.

(2) Wird eine Ausgangsbeschränkung nachträglich ganz oder teilweise aufgehoben, erhält der Soldat oder der frühere Soldat als Ausgleich für jeden dienstfreien Tag während des Vollzuges, im Übrigen für je zwei Tage, die vollzogen worden sind, einen Tag Urlaub und, soweit Urlaub wegen des Endes des Wehrdienstverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, eine Entschädigung in Geld, die der Entschädigung des Absatzes 1 Satz 2 entspricht.

(3) Wird an Stelle eines Disziplinararrests oder einer Ausgangsbeschränkung eine Disziplinarbuße verhängt, so ist sie insoweit für vollstreckt zu erklären, als dem Soldaten ein Anspruch auf Entschädigung in Geld zusteht.

(4) Wird eine Disziplinarbuße nachträglich aufgehoben, ist sie zu erstatten; wird sie herabgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten.

(5) Im Falle der Aufhebung eines strengen Verweises gilt § 38 Nr. 8 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen des § 18 Abs. 2.

(7) Das Wehrdienstgericht, das die Disziplinarmaßnahme ganz oder teilweise aufgehoben hat, entscheidet über den Ausgleich endgültig durch Beschluss. Im Übrigen entscheidet über den Ausgleich der Disziplinarvorgesetzte, der die Disziplinarmaßnahme ganz oder teilweise aufgehoben hat; § 38 gilt entsprechend.“

42. § 52 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Disziplinararrest mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt werden könnte, gelten § 38 Nr. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat. Diese Entscheidung ist zu begründen. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer des noch nicht verbüßten Disziplinararrests.“

43. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Arten der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen

(1) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind:

1. Kürzung der Dienstbezüge,
2. Beförderungsverbot,
3. Herabsetzung in der Besoldungsgruppe,
4. Dienstgradherabsetzung und
5. Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

(2) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Ruhestand sowie gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten (§ 1 Abs. 3), sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts,
2. Dienstgradherabsetzung und
3. Aberkennung des Ruhegehalts.

Sind die in Satz 1 bezeichneten früheren Soldaten gleichzeitig Angehörige der Reserve oder nicht wehrpflichtige frühere Soldaten, die noch zu Dienstleistungen herangezogen werden können, dürfen nur die dort genannten gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

(3) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Angehörige der Reserve sowie gegen nicht wehrpflichtige frühere Soldaten, die noch zu Dienstleistungen herangezogen werden können, sind:

1. Dienstgradherabsetzung und
2. Aberkennung des Dienstgrades.

(4) Wegen desselben Dienstvergehens dürfen Kürzung der Dienstbezüge und Beförderungsverbot auch dann zusammen verhängt werden, wenn erkennbar ist, dass ein Beförderungsverbot keine Auswirkungen auf den weiteren dienstlichen Werdegang des Soldaten haben wird; § 8 Abs. 1 ist nicht anzuwenden. Neben oder an Stelle der Kürzung des Ruhegehalts kann auf Kürzung des Ausgleichs (§ 38 des Soldatenversorgungsgesetzes) erkannt werden. Im Übrigen darf wegen desselben Dienstvergehens nur eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(5) Wegen eines Verhaltens, das nach § 17 Abs. 3, § 23 Abs. 2 Nr. 2 Zweite Alternative des Soldatengesetzes als Dienstvergehen gilt, dürfen bei Soldaten im Ruhestand sowie bei früheren Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten, als gerichtliche Disziplinarmaßnahmen nur Dienstgradherabsetzung oder Aberkennung des Ruhegehalts verhängt werden.

(6) Die Wehrdienstgerichte dürfen auch einfache Disziplinarmaßnahmen verhängen.

(7) Die §§ 34 und 35 gelten auch im gerichtlichen Disziplinarverfahren.“

44. In der Überschrift zu § 55, in § 55 Satz 1 und 2, § 95 Abs. 1 Nr. 3 und § 127 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Gehaltskürzung“ durch die Wörter „Kürzung der Dienstbezüge“ ersetzt.
45. Nach § 56 wird folgender neuer § 56a eingefügt:

**„§ 56a
Herabsetzung in der Besoldungsgruppe**

Bei einem Soldaten, dessen Dienstgrad in zwei Besoldungsgruppen aufgeführt ist, ist die Herabsetzung in die niedrigere Besoldungsgruppe seines Dienstgrades zulässig. Durch die Herabsetzung in der Besoldungsgruppe verliert der Soldat alle Rechte aus seiner bisherigen Besoldungsgruppe. Der Anspruch auf Dienstbezüge und Dienstzeitversorgung richtet sich nach der Besoldungsgruppe, in die er zurücktritt. § 57 Abs. 3 gilt entsprechend.“

46. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade ist bei Offizieren bis zum niedrigsten Offizierdienstgrad ihrer Laufbahn zulässig. Diese Beschränkung gilt auch bei Offizieren, gegen die Disziplinarmaßnahmen nach § 54 Abs. 2 und 3 verhängt werden dürfen. Bei Unteroffizieren, die Berufssoldaten sind, sowie bei Berufssoldaten im Ruhestand, die einen Unteroffizierdienstgrad führen, ist die Dienstgradherabsetzung bis zum Feldwebel zulässig. Im Übrigen ist sie unbeschränkt zulässig.“
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Er tritt in den Dienstgrad und, wenn dieser in zwei Besoldungsgruppen aufgeführt ist, in die Besoldungsgruppe zurück, die das Wehrdienstgericht bestimmt. Die Ansprüche auf Dienstbezüge und Dienstzeitversorgung richten sich nach dem Dienstgrad und der Besoldungsgruppe, in die er zurücktritt.“
47. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Mit der Entfernung aus dem Dienstverhältnis wird das Dienstverhältnis beendet.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 bis 3“ ersetzt.
48. § 58a wird wie folgt gefasst:

**„§ 58a
Kürzung des Ruhegehalts**

Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung des monatlichen Ruhegehalts. Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 55 entsprechend. Der Ausgleich kann bis zur Hälfte gekürzt werden.“

49. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Aberkennung des Ruhegehalts

Mit der Aberkennung des Ruhegehalts tritt der Verlust der Rechte als Soldat im Ruhestand ein. Sie setzt voraus, dass die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls sich der Soldat im Ruhestand noch im Dienst befände. Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust eines noch nicht gezahlten Ausgleichs und des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. § 58 Abs. 2 gilt entsprechend.“

50. Nach § 59 wird folgender neuer § 59a eingefügt:

„§ 59a

Aberkennung des Dienstgrades

Die Aberkennung des Dienstgrades bewirkt den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. Sie setzt voraus, dass die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls sich der Angehörige der Reserve oder der nicht wehrpflichtige frühere Soldat, der noch zu Dienstleistungen herangezogen werden kann, noch im Dienst befände. § 58 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

51. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in Satz 1 werden die Wörter „Die Kürzung des Ruhegehalts besteht“ durch die Angabe „Bei früheren Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten (§ 1 Abs. 3), besteht die Kürzung des Ruhegehalts“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „der frühere Soldat“ ersetzt.

52. § 61 wird gestrichen.

53. § 62 erhält die Überschrift „Bestimmung der Wehrdienstgerichte“.

54. In § 63 Abs. 2 Satz 2 Zweiter Halbsatz wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

55. In § 64 Abs. 3 werden nach dem Wort „streitig“ die Wörter „oder bestehen bei zusammenhängenden Dienstvergehen mehrerer Soldaten unterschiedliche Gerichtsstände“ eingefügt.

56. § 66 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident übernimmt am Sitz des Truppendienstgerichts den Vorsitz einer Kammer.“

57. § 73 erhält die Überschrift: „Wehrdienstsenate, Errichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeit“.
58. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Organisation und Aufgaben“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Einleitungsbehörde hat auf Verlangen des Bundeswehrdisziplinaranwalts ein gerichtliches Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn im Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis, auf Aberkennung des Ruhegehalts, auf Aberkennung des Dienstgrades oder auf Dienstgradherabsetzung erkannt werden wird und die Einleitungsbehörde die Einleitung des Verfahrens zuvor entgegen einem Vorschlag des Wehrdisziplinaranwalts abgelehnt hat. Auf sein Ersuchen sind dem Bundeswehrdisziplinaranwalt die Akten, die für die Beurteilung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können, sowie die Personalakten vorzulegen. Absatz 3 Satz 2 und § 95 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.“
59. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ist gegen den Soldaten wegen des Sachverhalts, der dem gerichtlichen Disziplinarverfahren zu Grunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, so wird das gerichtliche Disziplinarverfahren zunächst ausgesetzt. Das Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person oder in dem Verhalten des Soldaten liegen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; ihm wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.“
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
60. In § 78 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Wehrdisziplinaranwalts“ gestrichen.
61. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Zustellungen“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
62. § 83 wird aufgehoben.
63. In § 84 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Soldat“ die Wörter „verhandlungsunfähig, durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert oder“ eingefügt.

64. Vor § 86 wird folgender neuer § 85a eingefügt:

**„§ 85a
Vorermittlungen**

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entschließung über die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens kann die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um die Vornahme von Vorermittlungen ersuchen. Werden dem Wehrdisziplinaranwalt Tatsachen bekannt, welche die Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme erwarten lassen, so nimmt er unbeschadet des Satzes 1 Vorermittlungen auf und führt die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbei.

(2) Für die Vorermittlungen gilt § 90 entsprechend.

(3) Sieht die Einleitungsbehörde nach Abschluss der Vorermittlungen von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ab, hat sie diese Entscheidung dem Soldaten bekannt zu geben, wenn er zuvor gehört wurde. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Dienstvergehen vorliegt und ein Disziplinarvorgesetzter wegen dieses Verhaltens bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt hat. Darf im Fall eines Dienstvergehens eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden, weil der Verhängung ein Verbot nach § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 entgegensteht oder weil es sich um einen früheren Soldaten handelt, so stellt die Einleitungsbehörde ein Dienstvergehen fest. Dies gilt auch dann, wenn der Disziplinarvorgesetzte zuvor ein Dienstvergehen verneint und seine Entscheidung dem Soldaten bekannt gegeben hat. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Soldaten zuzustellen. In allen übrigen Fällen bleibt der Disziplinarvorgesetzte für die disziplinäre Erledigung zuständig.

(4) Der Soldat kann gegen die Feststellung eines Dienstvergehens die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. § 38 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 11 gelten entsprechend. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig, ob ein Dienstvergehen vorliegt und, wenn dies zutrifft, ob missbilligende Äußerungen angebracht waren. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde bekannt zu geben.“

65. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Der Soldat ist vorher zu hören.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

66. Dem § 87 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Besteht zwischen den Dienstvergehen mehrerer Soldaten, die verschiedenen Einleitungsbehörden unterstehen, ein Zusammenhang, so kann die gemeinsame höhere Einleitungsbehörde die zuständige Einleitungsbehörde bestimmen.“

67. § 88 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hat die Einleitungsbehörde eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt oder ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, gilt § 85a Abs. 4 entsprechend.“
68. § 89 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Führt das gerichtliche Disziplinarverfahren zur Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme oder wird der Soldat freigesprochen, so hebt das Wehrdienstgericht in seinem Urteil die Disziplinarmaßnahme auf; ansonsten wird das Verfahren eingestellt. § 50 gilt entsprechend, es sei denn, ein vollstreckter Disziplinararrest, der aufgehoben wird, ist in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren erkennbar angerechnet worden.“
69. § 90 erhält die Überschrift „Ermittlungsgrundsätze“.
70. Der Unterabschnitt „7. Untersuchung“ des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils mit den §§ 91 bis 94 wird aufgehoben.
71. § 95 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Verhängt die Einleitungsbehörde im Fall des Absatzes 2 Satz 2 eine einfache Disziplinarmaßnahme oder stellt sie ein Dienstvergehen fest und sieht von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ab, so hat sie diese Entscheidung gleichzeitig mit der Einstellungsverfügung zuzustellen; § 85a Abs. 4 gilt entsprechend.“
b) Absatz 4 wird aufgehoben.
72. In § 96 Abs. 2 wird das Wort „Anschuldigungspunkte“ durch das Wort „Pflichtverletzungen“ ersetzt.
73. Nach § 98 wird folgender neuer § 98a eingefügt:

„§ 98a

Disziplinargerichtsbescheid

- (1) Der Vorsitzende kann durch Disziplinargerichtsbescheid
1. die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als ein Beförderungsverbot oder ein Beförderungsverbot mit Kürzung der Dienstbezüge verwirkt ist,
 2. auf Freispruch erkennen oder
 3. das Verfahren einstellen, wenn dies aus den Gründen des § 95 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geboten ist.
- Ein Disziplinargerichtsbescheid darf nur ergehen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und wenn der Wehrdisziplinaranwalt mit Zustimmung der Einleitungsbehörde sowie der Soldat der Verhängung einer bestimmten Disziplinarmaßnahme, dem Freispruch oder der Einstellung ohne Hauptverhandlung nicht widersprechen.

(2) Der Disziplargerichtsbescheid ergeht durch Beschluss und ist zu begründen. Er steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Für die Zustellung und die Kostenentscheidung gelten § 106 Abs. 2 und §§ 130 und 132 entsprechend.“

74. § 102 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

75. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Anschuldigungspunkte“ durch das Wort „Pflichtverletzungen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Nach Anhörung des Wehrdisziplinaranwalts kann das Truppendienstgericht solche Pflichtverletzungen aus dem gerichtlichen Disziplinarverfahren ausklammern, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeklammerten Handlungen können nicht wieder in das gerichtliche Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Beschränkungs Voraussetzungen entfallen nachträglich. Eine Verfolgung der ausgeklammerten Handlungen ist nach dem unanfechtbaren Abschluss des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht mehr zulässig.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

76. Nach § 105 wird folgender neuer § 105a eingefügt:

„§ 105a

Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Dienstverhältnis kann der Bundesminister der Verteidigung dem früheren Berufssoldaten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 19 des Soldatengesetzes) verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der sich aus der Nachversicherung ergebenden Anwartschaft auf eine Altersrente oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit den folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen,
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 26 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ergäbe.

Sie wird gezahlt, wenn der frühere Berufssoldat das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält. Die Höchst-

grenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Berufssoldaten im Ruhestand das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 53 des Soldatengesetzes zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte.“

77. § 106 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das mit Gründen versehene Urteil der Truppendienstkammer ist vom Vorsitzenden, im Falle der großen Besetzung auch von den beiden weiteren Richtern zu unterzeichnen.“

78. Zwischen der Überschrift des „11. Unterabschnitts“ im Zweiten Abschnitt und dem § 109 wird die bisherige Zwischenüberschrift: „a) Beschwerde“ durch die Zwischenüberschrift: „a) Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen“ ersetzt.

79. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hält der Vorsitzende der Truppendienstkammer eine Abhilfe für angebracht, kann das Truppendienstgericht der Beschwerde abhelfen.“

80. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

81. § 118 wird wie folgt gefasst:

„§ 118

Verfahrensgrundsätze

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen Niederschriften über die Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme verlesen werden. Wiederholte Vorladungen und Vernehmungen dieser Zeugen und Sachverständigen können unterbleiben, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Truppendienstgericht sinngemäß.“

82. Nach § 118 wird folgender neuer § 118a eingefügt:

**„§ 118a
Ausbleiben des Soldaten**

Außer in den Fällen des § 100 Abs. 1 findet die Berufungshauptverhandlung auch dann ohne den Soldaten statt, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.“

83. § 119 erhält die Überschrift „Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen“.

84. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „hat“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

„5. in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren unter den Voraussetzungen des § 59a auf Aberkennung des Dienstgrades erkannt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einleitungsbehörde“ die Wörter „oder nach Rechtshängigkeit vom Wehrdienstgericht“ eingefügt.

85. § 122 wird wie folgt gefasst:

**„§ 122
Voraussetzungen und Zuständigkeit**

(1) Ist im gerichtlichen Disziplinarverfahren eine einfache Disziplinarmaßnahme, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts rechtskräftig verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt oder kann ein Sachverhalt nach § 153a Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, so ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag des Soldaten aufzuheben, wenn ihre Verhängung nach Abschluss des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens gegen § 8 Abs. 1 verstoßen würde. Die Aufhebung einer der in § 8 Abs. 1 Nr. 2 genannten Disziplinarmaßnahmen unterbleibt, wenn die Voraussetzungen für eine zusätzliche disziplinare Ahndung zum Zeitpunkt ihrer Verhängung vorgelegen haben.

(2) Ein unanfechtbar verhängter Disziplinararrest ist aufzuheben, wenn und soweit er zusammen mit einer Freiheitsentziehung, die wegen desselben Sachverhalts nachträglich verhängt wurde, drei Wochen übersteigt.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren erkennbar angerechnet worden ist.

(4) Über den Antrag auf Aufhebung entscheidet das Gericht, das die Disziplinarmaßnahme verhängt hat. Im Falle des Absatzes 1 gilt § 41 Abs. 3 entsprechend.“

86. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Durchführung der Vollstreckung“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Frist für das Beförderungsverbot beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, jedoch nicht vor Beendigung der Vollstreckung eines früher verhängten Beförderungsverbots.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Herabsetzung in der Besoldungsgruppe und die Dienstgradherabsetzung werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „der neuen Besoldungsgruppe oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 werden nach der Angabe „Absatz 5 Satz 1 und 2“ die Wörter „und für die Aberkennung des Dienstgrades Absatz 5 Satz 1“ eingefügt.

87. § 129 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Auslagen, die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben werden,“
- b) Die Nummern 2 und 4 werden aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2; in ihr wird die Angabe „ Abs. 1“ gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:
„3. die während der Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts entstandenen Reisekosten des Wehrdisziplinaranwalts, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer,“
- e) Die bisherigen Nummern 6, 7 und 8 werden die Nummern 4, 5, und 6.

88. In § 130 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „disziplinargerichtliche Verurteilung“ durch die Wörter „Verurteilung in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

89. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Die Kosten eines erfolgreichen Rechtsmittels des Soldaten oder des Wehrdisziplinaranwalts, soweit dieser es zu Gunsten des Soldaten eingelegt hat, sind dem Bund aufzuerlegen. Die Kosten eines zu Ungunsten des Soldaten eingelegten und erfolgreichen Rechtsmittels des Wehrdisziplinaranwalts trägt der Soldat; sie sind jedoch dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- c) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Hat das Wehrdienstgericht das gerichtliche Disziplinarverfahren eingestellt, weil gegen den Soldaten, der nach Einlegung der Berufung in den Ruhestand getreten ist, ein verwirktes Beförderungsverbot nicht verhängt werden darf, so hat dieser die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit es unbillig wäre, den Soldaten mit den Kosten des Verfahrens zu belasten, sind sie dem Bund ganz oder teilweise aufzuerlegen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; in ihm wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 4“ und die Angabe „des § 88 Abs. 2“ durch die Angabe „des § 85a Abs. 4, § 88 Abs. 2, § 95 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

90. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Punkte“ durch das Wort „Pflichtverletzungen“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Hat ein zu Ungunsten des Soldaten eingelegtes Rechtsmittel des Wehrdisziplinaranwalts Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen, die dem Soldaten im Rechtsmittelverfahren erwachsen sind, teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, gilt § 131 Abs. 3 entsprechend. Bei einem in vollem Umfang erfolglosen Rechtsmittel des Soldaten ist es unzulässig, die notwendigen Auslagen, die diesem im Rechtsmittelverfahren erwachsen sind, ganz oder teilweise dem Bund aufzuerlegen.“
- d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Für“ wird die Angabe „die Vorermittlungen nach § 85a,“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „§ 88 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 85a Abs. 4, § 88 Abs. 2, § 95 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

91. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder von einem nach § 105 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden. Soweit erforderlich, werden Geldbeträge nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigegeben.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
„(4) Sieht die Einleitungsbehörde nach Abschluss der Vorermittlungen gemäß § 85a von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ab oder stellt sie das gerichtliche Disziplinarverfahren ein, entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag des Soldaten der zuständige Richter des Truppendienstgerichts, das zur Entscheidung über die Hauptsache zuständig gewesen wäre, wer die notwendigen Auslagen trägt. Der Antrag auf Erstattung der notwendigen Auslagen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Truppendienstgericht einzureichen. Beabsichtigt der Richter, die notwendigen Auslagen nicht in vollem Umfang dem Bund aufzuerlegen, ist dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde bekannt zu geben.“
- c) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Gegen die Entscheidung des Truppendienstgerichts oder des Richters des Truppendienstgerichts über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht.“

92. Die Überschrift des § 136 wird wie folgt gefasst: „Besondere Entlassung eines Soldaten“.

93. § 137 wird aufgehoben.

94. Folgender neuer § 139a wird eingefügt:

**„139a
Überleitungsvorschriften**

(1) Die Tilgung einer einfachen Disziplinarmaßnahme, die vor dem ... verhängt wurde, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Ein Beförderungsverbot, das vor dem ... verhängt wurde, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu tilgen.

(2) Für Beschwerden gegen vor dem ... verhängte Disziplinarmaßnahmen sowie gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen von Disziplinarvorgesetzten vor dem ... gelten die bisherigen Vorschriften.“

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts**

Artikel VIII des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481), geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird aufgehoben.

**Artikel 3
Änderung des Zivildienstgesetzes**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), wird wie folgt geändert:

1. § 58b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Dienstleistende in einem Straf- oder Bußgeldverfahren freigesprochen oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, dürfen wegen desselben Sachverhalts Disziplinarmaßnahmen nur verhängt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Ordnung im Zivildienst aufrechtzuerhalten oder wenn durch das Fehlverhalten das Ansehen des Zivildienstes ernsthaft beeinträchtigt wurde.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ordnungsmaßnahmen verhängt“ die Wörter „oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen ver-

folgt werden,“ und nach dem Wort „Dienstleistenden“ die Wörter „oder des früheren Dienstleistenden“ eingefügt.

2. Folgender neuer § 58c wird eingefügt:

„§ 58c

Förmliche Anerkennungen

(1) Vorbildliche Pflichterfüllung und hervorragende Einzeltaten können durch förmliche Anerkennungen gewürdigt werden.

(2) Eine förmliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorlagen. Die Rücknahme ist zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Dienstleistende zu hören.

(3) Wird die förmliche Anerkennung zurückgenommen, ist zugleich darüber zu entscheiden, ob ein in Anspruch genommener Sonderurlaub ganz oder teilweise auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. Eine Anrechnung des in Anspruch genommenen Sonderurlaubs auf den Erholungsurlaub unterbleibt, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch für frühere Dienstleistende.“

3. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertretern“ die Wörter „und den Regionalbetreuern des Bundesamtes“ eingefügt.
4. Dem § 62 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Dienstleistende ist über die Ermittlungen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist. Ihm ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.“
5. Dem § 62a wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person oder im Verhalten des Dienstleistenden liegen.“
6. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Einstellung des Verfahrens

Wird durch die Ermittlung ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Dienstleistenden mit.“

7. Dem § 64 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ungeachtet der Einstellung durch einen anderen Disziplinarvorgesetzten kann der Präsident des Bundesamtes wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme verhängen.“
8. § 67 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Dienstleistende oder der frühere Dienstleistende kann die Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme führen können.“
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
9. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Auskünfte

(1) Auskünfte über förmliche Anerkennungen und über Disziplinarmaßnahmen werden ohne Zustimmung des Dienstleistenden oder früheren Dienstleistenden nur erteilt

1. an Stellen innerhalb des Zivildienstes, an Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist, sowie
2. an Verletzte zur Wahrnehmung ihrer Rechte.

Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Übermittlung von Unterlagen zulässig. Über förmliche Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen, die getilgt oder tilgungsreif sind, werden Auskünfte nur mit Zustimmung des Dienstleistenden oder des früheren Dienstleistenden erteilt.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Auskünfte nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.“

10. § 69a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ist sie zu tilgen. Hat sie sich auf die Berechnung von Tilgungsfristen ausgewirkt, sind diese erneut zu berechnen. Förmliche Anerkennungen sind zu tilgen, wenn ihre Rücknahme unanfechtbar geworden ist.“

Artikel 4 **Änderung des Soldatengesetzes**

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 52 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 30 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes findet keine Anwendung.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 **Wiederaufnahme des Verfahrens,** **Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses**

(1) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Folgen von Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit gelten die §§ 52 und 53 entsprechend.

(2) Auf einen früheren Soldaten auf Zeit, der einen Mannschaftsdienstgrad führt, findet § 53 Abs. 2 keine Anwendung. Unterliegt er nicht der Wehrpflicht, so verliert er, abgesehen von den in § 53 Abs. 1 genannten Fällen, seinen Dienstgrad, wenn er die in § 54 Abs. 5 Satz 1 bestimmte Altersgrenze nicht überschritten hat und gegen ihn auf eine der in § 48 Satz 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird.“

Artikel 5 **Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 57“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
2. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der Nummer 12 wird das Wort „oder“ angefügt.

- c) Nach Nummer 12 wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:
„13. als Angehöriger des Kommandos Spezialkräfte bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu“
- d) Die Angabe „Nummern 1 bis 12“ wird durch die Angabe „Nummern 1 bis 13“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

In § 28 Abs. 3 des Soldatenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 766) werden die Wörter „dem Widerruf“ durch die Wörter „der Rücknahme“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes

Die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1178), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 1983 (BGBl. I S. 1244), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15

Angehörige des Kommandos Spezialkräfte

- (1) Soldaten, die im Rahmen des Kommandos Spezialkräfte in besonderen militärischen Einsätzen verwendet oder hierfür ausgebildet werden, sind Angehörige des Kommandos Spezialkräfte. Entsprechendes gilt für andere Soldaten, die gemeinsam mit den in Satz 1 genannten Soldaten in besonderen Fällen eingesetzt oder ausgebildet werden.
 - (2) Besonders gefährlich ist eine Diensthandlung, die bei einem besonderen militärischen Einsatz oder in der Ausbildung dazu vorgenommen wird und die nach der Art des Einsatzes oder der Ausbildung über die im Militärdienst übliche Gefährdung hinausgeht.“
2. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden §§ 16 und 17.
 3. Im neuen § 16 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Wehrstrafgesetzes

In § 2 Nr. 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Soldatenversorgungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Verteidigung kann die Wehrdisziplinarordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 5 Nr. 2 und Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die letzte umfassende Novellierung der Wehrdisziplinarordnung fand im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481) statt. Notwendige Änderungen in der Folgezeit ergaben sich auf Grund von Gesetzesänderungen auf anderen, das Wehrdisziplinarrecht nur mittelbar berührenden Gebieten. Sie betrafen unter anderem das Soldatenbeteiligungsgesetz, das Wehrrechtsänderungsgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption und das Gesetz zur Verlagerung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig. Im Laufe der Zeit hat sich ein erheblicher inhaltlicher und redaktioneller Änderungsbedarf ergeben, der jedoch die Struktur und die Konzeption des Gesetzes weitgehend unberührt lässt.

Der Gesetzentwurf verfolgt mehrere Ziele:

Zunächst sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Verfahren zur Ahndung von Dienstvergehen beschleunigt werden. Zu diesem Zweck sollen die Regelungen, die eine Aussetzung der disziplinarischen Ermittlungen auch bei gesicherter Sachaufklärung in einem sachgleichen Strafverfahren ermöglichen, geändert werden. Die Entscheidung über die Fortsetzung der disziplinarischen Ermittlungen oder des gerichtlichen Disziplinarverfahrens soll in derartigen Fällen künftig nicht mehr in das Ermessen des Disziplinarvorgesetzten oder des Wehrdisziplinaranwalts gestellt werden. Als weitere verfahrensbeschleunigende Maßnahme ist die Einführung eines Disziplinargerichtsbescheides in Anlehnung an die Bestimmungen der Bundesdisziplinarordnung vorgesehen. Außerdem sollen die Unterschriften der ehrenamtlichen Richter unter die Urteile der Truppendienstgerichte künftig wegfallen. Der Entwurf sieht ferner die Möglichkeit vor, ein Berufungsverfahren dadurch abzukürzen, dass die Hauptverhandlung ohne den nicht genügend entschuldigten Soldaten durchgeführt werden kann.

Ein Schwerpunkt der Novellierung besteht in einer Stärkung der Rechte des Soldaten. Dazu gehört die Konkretisierung der Anhörungspflichten bei Verdacht eines Dienstvergehens und vor Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Außerdem wird klargestellt, dass alle Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten im Verfahren vor der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme mit einer Beschwerde angefochten werden können und dass für diese Beschwerdeverfahren die durch die Wehrdisziplinarordnung modifizierten Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung maßgeblich sind. Die Zuständigkeitsregelungen für Beschwerdeentscheidungen werden vereinfacht. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten entscheidet – wie bisher – der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen, bei denen ein Richter mitgewirkt hat (Disziplinararrest, Durchsuchung und Beschlagnahme) und bei Entscheidungen der Einleitungsbehörde führt der Rechtsweg unmittelbar zum Wehrdienstgericht. Außerdem wird das Akteneinsichtsrecht des Soldaten, das es bisher nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren gab, auf die Verfahren bei der Rücknahme einer förmlichen Anerkennung und bei der Verhängung einer einfachen Diszipli-

maßnahme erweitert. Die komplizierten Zuständigkeitsregelungen für die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer einfachen Disziplinarmaßnahme werden vereinfacht. Künftig entscheiden über derartige Anträge ausschließlich die Wehrdienstgerichte. Der Entwurf sieht ferner eine umfassende Ausgleichsregelung für vollstreckte einfache Disziplinarmaßnahmen vor, die nachträglich aufgehoben wurden. Für die gerichtliche Disziplinarmaßnahme des Beförderungsverbots gilt künftig eine Verjährungsfrist, außerdem wird auch die Tilgung entsprechender Eintragungen im Disziplinarbuch vorgesehen. Die bislang statusabhängigen Tilgungsfristen werden durch eine für alle militärischen Statusgruppen geltende Regelung ersetzt. Im Übrigen sieht das Gesetz vor, einem Soldaten die notwendigen Auslagen, die ihm im Rahmen disziplinarer Vorermittlungen entstanden sind, zu erstatten, wenn von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens abgesehen wurde.

Mit dem Gesetz soll aber auch das rechtliche Instrumentarium verbessert und erweitert werden. Dazu gehört der Wegfall der Nachfrist vor der Verhängung von Disziplinararrest, wenn der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat. In den Fällen, in denen ein Beförderungsverbot - abgesehen von der Einstufungsfunktion dieser Maßnahme - keine Auswirkungen hat, wird die Möglichkeit, zusammen mit dem Beförderungsverbot eine Kürzung der Dienstbezüge zu verhängen, erweitert. Der Katalog der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen wird außerdem um die Herabsetzung in der Besoldungsgruppe und gegenüber Angehörigen der Reserve um die Aberkennung des Dienstgrades erweitert. Der Bundeswehrdisziplinaranwalt erhält künftig die Befugnis, in solchen Fällen die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens zu erwirken, in denen die zuständige Einleitungsbehörde zuvor die Einleitung abgelehnt hat und in denen zumindest eine Dienstgradherabsetzung zu erwarten ist.

Außerdem soll der nach § 53 Abs. 2 und § 57 des Soldatengesetzes kraft Gesetzes eintretende Verlust des Dienstgrades von Berufssoldaten im Ruhestand, früheren Berufssoldaten und früheren Soldaten auf Zeit bei strafgerichtlicher Verurteilung zu mindestens einem und weniger als zwei Jahren aufgehoben und damit der Weg zu einer flexibleren Maßregelung in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren eröffnet werden. Für frühere Soldaten auf Zeit, die einen Mannschaftsdienstgrad führen, gilt die Sonderregelung in § 57 Abs. 2 des Soldatengesetzes.

Schließlich sollen mit dem Gesetzentwurf Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung, Auslegungszweifel sowie systematische, terminologische und redaktionelle Ungenauigkeiten behoben werden.

Die Änderungen der disziplinarrechtlichen Vorschriften im Zivildienstgesetz verfolgen - den Änderungen der Wehrdisziplinarordnung entsprechend - das Ziel, die Ahndung von Dienstvergehen zu beschleunigen. Außerdem sollen die Rechte der Dienstleistenden und früheren Dienstleistenden erweitert werden. Des Weiteren sollen förmliche Anerkennungen als positive Disziplinarmaßnahmen in das Zivildienstgesetz aufgenommen werden. Schließlich sollen systematische Ungenauigkeiten beseitigt und aus Gründen der Wehrgerechtigkeit Regelungen den Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung angepasst werden.

Mit den Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz sollen im Wesentlichen die Angehörigen des neu aufgestellten Kommando Spezialkräfte in die Regelung über eine einmalige Unfallentschädigung einbezogen werden.

I. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Der Gesetzesbezeichnung wird die bislang schon gebräuchliche Abkürzung für die Wehrdisziplinarordnung hinzugefügt.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Bei der Schaffung der Wehrdisziplinarordnung im Jahre 1957 hatte die Inhaltsübersicht ihren Platz vor der Eingangsformel. Sie hat damit keinen Gesetzesrang erhalten. Bei späteren Änderungen, auch beim Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481), blieb die Inhaltsübersicht unberücksichtigt. Der inzwischen üblichen Praxis folgend soll sie nunmehr mit Gesetzesrang in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift ist notwendig geworden, weil die vor beide Teile des Gesetzes gestellten Regelungen über die Anwendbarkeit des Gesetzes um die Vorschriften über Akteneinsicht, Beteiligung der Vertrauensperson, Zustellungen und Belehrungen über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe ergänzt wurden.

Zu Nummer 4 (§ 1)

Die Ergänzung stellt die erweiterte Anwendbarkeit des Gesetzes auf frühere Soldaten klar. Zu den früheren Soldaten gehören nicht nur - wie in der bisherigen Gesetzesfassung bestimmt - die Soldaten im Ruhestand und die Angehörigen der Reserve, sondern alle aus einem Wehrdienstverhältnis ausgeschiedenen und nicht oder wegen Überschreitens ihrer Altersgrenze nicht mehr der Wehrpflicht unterliegenden früheren Soldaten, soweit sie nicht ohnehin Soldaten im Ruhestand sind oder als solche gelten. Die bisherige Gesetzeslage lässt unberücksichtigt, dass im Ersten und Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes Vorschriften enthalten sind, die entweder ausdrücklich auch für frühere Soldaten gelten oder die sich vom Sinn des Gesetzes auch auf diesen Personenkreis beziehen müssen. Zu den Regelungen, die bereits nach bisherigem Recht auch auf frühere Soldaten anzuwenden sind, gehören vor allem die Vorschriften über die Verpflichtung zur Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (§ 2d - bislang § 11), das Auskunftsverweigerungsrecht des früheren Soldaten in Bezug auf getilgte Disziplinarmaßnahmen (§ 2f Abs. 8 - bislang 13 Abs. 8), die Möglichkeit, eine Disziplinarmaßnahme auch nach Entlassung des Soldaten herabzusetzen (§ 38 Nr. 10) oder die Vollstreckung von Disziplinarbußen nach der Entlassung (§ 47 Abs. 1).

Für folgende - bisher nicht ausdrücklich genannten - Fälle stellt die Ergänzung von Absatz 2 Satz 2 die Anwendbarkeit auch auf frühere Soldaten klar:

- § 2g: Auskünfte über Eintragungen im Disziplinarbuch;
- § 10 Abs. 2: Gebot einheitlicher Ahndung eines Dienstvergehens;
- § 38: Beschwerden;

- § 39 Abs. 1: Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren;
- § 40 Abs. 3 Satz 1: Antrag auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme;
- § 47 Abs. 4 Satz 2: Schutz bei der Vollstreckung einer Disziplinarbuße nach Entlassung;
- § 50: Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme.

Durch die Einbeziehung früherer Soldaten in den persönlichen Geltungsbereich dieser Vorschrift werden auch früheren Soldaten die Rechtsschutzmöglichkeiten im gleichen Umfang zugestanden wie Soldaten. Auf frühere Soldaten können jedoch die Vorschriften nicht angewendet werden, die begriffsnotwendig ein Wehrdienstverhältnis voraussetzen (beispielsweise der Erste Teil des Gesetzes über die Erteilung förmlicher Anerkennungen) oder die lediglich den Disziplinarvorgesetzten betreffen (beispielsweise Antragsverfahren auf Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme durch Disziplinarvorgesetzte).

Satz 3 regelt entsprechend dem bisherigen Recht die Anwendung von Vorschriften für das gerichtliche Disziplinarverfahren auf frühere Soldaten.

Zu Nummer 5 (§ 2)

Durch die redaktionelle Änderung fällt der Begriff der disziplinargerichtlichen Verfolgung künftig weg.

Zu Nummer 6 (§§ 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 2f und 2g)

§ 2a

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisher nur für das gerichtliche Disziplinarverfahren geltenden § 83. Durch die geänderte systematische Einordnung innerhalb der Einleitenden Bestimmungen vor dem Ersten Teil des Gesetzes und durch die neu aufgenommenen Hinweise auf die Anhörungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 28 Abs. 5 wird der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausdrücklich auf die Verfahren vor der Rücknahme einer förmlichen Anerkennung und vor der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme erweitert. Im Rahmen disziplinarer Ermittlungen und im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist dem Soldaten Akteneinsicht zu gestatten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Durch die Neuregelung wird der Soldat in dem Verfahren vor Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme in die Lage versetzt, sich besser verteidigen zu können.

§ 2b

Die Vorschrift ersetzt und vervollständigt die bisherigen Regelungen über die Beteiligung der Vertrauensperson in den §§ 6a und 28 Abs. 5 Satz 1 und ergänzt sie um den Hinweis auf die - in der Wehrdisziplinarordnung bisher nicht ausdrücklich geregelte - Anhörung des Soldaten vor Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens in § 86 Abs. 1 Satz 2. Sie stellt gleichzeitig klar, dass die Vertrauensperson stets vor der abschließenden Anhörung des Soldaten zu beteiligen ist. Aus Gründen der besseren Übersicht wird die Beteiligung der Vertrauensperson nur noch an einer Stelle und damit einheitlich und vollständig angesprochen.

§ 2c

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 82 Abs. 2 bis 5. Durch die neue systematische Einordnung wird der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf alle Zustellungen nach diesem Gesetz erweitert.

Der Hinweis auf die öffentliche Zustellung auf Antrag des Untersuchungsführers ist durch den Wegfall der Bestimmungen über die Untersuchung (§§ 91 bis 94) gegenstandslos geworden.

§ 2d

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 11. Durch die neue systematische Einordnung wird klargestellt, dass die in dieser Vorschrift enthaltene Verpflichtung auch bei Entscheidungen über die Rücknahme förmlicher Anerkennungen gilt.

§ 2e

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12. Durch die neue systematische Einordnung wird unterstrichen, dass diese Vorschrift auch für die Eintragung förmlicher Anerkennungen gilt.

Mit der Ergänzung wird eine den Erfordernissen des Datenschutzes entsprechende gesetzliche Grundlage für die Eintragung rechtskräftiger Strafen in das Disziplinarbuch geschaffen. Bisher war dies nur in einem Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt.

§ 2f

Die Vorschrift entspricht teilweise dem bisherigen § 13. Durch die neue systematische Einordnung wird unterstrichen, dass diese Vorschrift auch die Tilgung förmlicher Anerkennungen regelt.

Absatz 1 verdeutlicht, dass eine förmliche Anerkennung erst dann im Disziplinarbuch getilgt werden darf, wenn die Rücknahme unanfechtbar geworden ist.

Die bisherigen statusabhängigen Tilgungsfristen für einfache Disziplinarmaßnahmen in Absatz 2 werden durch eine für alle militärischen Statusgruppen geltende dreijährige Tilgungsfrist ersetzt. Diese Regelung geht von der Überlegung aus, dass das jeweilige Statusverhältnis eines Soldaten kein geeignetes Kriterium für die Dauer einer solchen Tilgungsfrist ist. Außerdem würde eine weitere durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes bedingte Reduzierung der Tilgungsfrist bei Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, ihren Sinn verfehlen. Andererseits wird die Wehrrersatzbehörde auf Grund der vorhandenen Eintragungen im Disziplinarbuch in die Lage versetzt, von der Heranziehung zu einer Wehrübung abzusehen, wenn dies auf Grund bestimmter Verfehlungen - beispielsweise (rechts)extremistischer Verhaltensweisen - geboten erscheint. Schließlich werden mit dieser Regelung Schwierigkeiten bei der Fristberechnung in den Fällen vermieden, in denen sich das Statusverhältnis während der Tilgungsfrist geändert hat. Ferner wird die gerichtliche Disziplinarmaßnahme des Beförderungsverbots einer Tilgung unterworfen. Die Praxis hat gezeigt, dass die einer solchen Verurteilung zu Grunde liegenden Dienstvergehen nicht von bleibender Bedeutung für die Beurteilung der Persönlichkeit des Soldaten sind. Sie müssen daher auch aus Gründen sachgerechter Personalführung nicht zeitlich unbegrenzt im Disziplinarbuch und in den Personalunterlagen verbleiben. Die längere Tilgungsfrist beim Beförderungsverbot berücksichtigt, dass das Dienstvergehen, das einer solchen Verurteilung zu Grunde liegt, regelmäßig schwerer wiegt als ein Fehlverhalten, das nur mit einer

einfachen Disziplinarmaßnahme oder mit einer Kürzung der Dienstbezüge geahndet wurde. Hinsichtlich des Fristbeginns enthält die Ergänzung des Satzes 4 eine redaktionelle Klarstellung.

Absatz 3 regelt den bisher unberücksichtigt gebliebenen Fall der Aufhebung einer unanfechtbaren und in das Disziplinarbuch eingetragenen Disziplinarmaßnahme (beispielsweise §§ 39, 40, 42, 122, 123).

Absatz 4 übernimmt die bisher nur durch Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung für die Zwecke des Disziplinarbuches geregelten Tilgungsfristen strafgerichtlicher Verurteilungen im Disziplinarbuch.

Absatz 5 entspricht der Regelung des bisherigen Absatzes 3.

Absatz 6 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 4. Die Regelung berücksichtigt zusätzlich die Tilgungsfähigkeit des Beförderungsverbots.

Absatz 7 entspricht dem Absatz 5 in seiner bisherigen Fassung. Die Regelung, die sich nunmehr ausdrücklich auch auf förmliche Anerkennungen bezieht, stellt gleichzeitig klar, dass die Unterlagen über die zu tilgenden Maßnahmen aus dem Disziplinarbuch und aus den Personalakten zu entfernen sind.

Absatz 8 entspricht der Regelung des bisherigen Absatzes 7.

Absatz 9 verweist für die Behandlung von Unterlagen über die Feststellung eines Dienstvergehens auf die entsprechenden Regelungen in Absatz 2 Satz 2, sowie in den Absätzen 7 und 8.

§ 2g

Die Vorschrift ergänzt die Regelung in dem bisherigen § 14. Durch die neue systematische Einordnung wird unterstrichen, dass diese Vorschrift auch für die Auskunftserteilung über förmliche Anerkennungen gilt. Mit der Änderung wird die Auskunftserteilung über förmliche Anerkennungen und im Disziplinarbuch eingetragene gerichtliche Strafen in diese Regelung ausdrücklich einbezogen. Außerdem wird die Auskunftsmöglichkeit, die sich bisher nur auf verhängte Disziplinarmaßnahmen oder gerichtliche Strafen bezog, auf Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten, auf Vorermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts, auf gerichtliche Disziplinarverfahren sowie auf Tatsachen aus solchen Verfahren erweitert. Die Neufassung trägt einerseits dem Vertraulichkeitsgrundsatz bei Disziplinarangelegenheiten Rechnung, andererseits berücksichtigt sie, dass derartige Auskünfte auch in anderen Verfahren benötigt werden.

Nach Nummer 1 ist eine Auskunftserteilung an Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nur zur Aufgabenerfüllung des jeweiligen Adressaten zulässig. Vorrangig werden derartige Auskünfte für Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalbearbeitung benötigt. Die Vorschrift ermöglicht die Auskunftserteilung aber auch für alle sonstigen dienstlichen Zwecke (beispielsweise für Schadensfälle, Flugunfalluntersuchungen oder für Ha-varieverfahren).

Die ebenfalls in Nummer 1 geregelte Auskunftserteilung gegenüber der Justiz beschränkt sich nicht auf Strafverfahren, sondern enthält eine gesetzliche Grundlage für notwendige Übermitt-

lungen auch im Rahmen anderer gerichtlicher Verfahren. Dadurch ist gewährleistet, dass die Entscheidungen, die als Gegenstand der Auskunftserteilung in Betracht kommen, auch bei anderen gerichtlichen Verfahren, vor allem bei Verwaltungsstreitverfahren in Statusangelegenheiten, bei Schadensersatz- und bei Regressverfahren berücksichtigt werden können.

Mit der Regelung in Nummer 2 erhalten diejenigen, deren Rechte durch ein Verhalten verletzt wurden, das Gegenstand disziplinarer Ermittlungen war, insoweit einen Anspruch auf Auskunftserteilung, als sie die Auskunft zur Geltendmachung eigener Rechte benötigen.

Absatz 1 Satz 2 enthält die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Unterlagen an die genannten Adressaten.

Durch die Regelung in Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die übermittelten Auskünfte nur für die Erfüllung der Zwecke des Adressaten verwendet werden.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass andere - bereichsspezifische - Auskunfts- oder Übermittlungsregelungen unberührt bleiben. Durch die Regelung in Absatz 3 Satz 2 soll verhindert werden, dass derartige Auskünfte nach Eintritt der Tilgungsreife erteilt werden, weil die Eintragungen noch nicht getilgt wurden.

Zu Nummer 7 (§§ 3, 49, 63, 74 und 139)

Die Änderung trägt dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBl. S 46) Rechnung, für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form zu verwenden.

Zu Nummer 8 (§§ 3 und 4)

Die geänderte Bezeichnung entspricht der inzwischen geänderten Regelung der Verordnung über den Urlaub der Soldaten - Soldatenurlaubsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 (BGBl. I S. 1134).

Zu Nummer 9 (§ 4)

Soweit sich Regelungen auf den Bundesminister der Verteidigung in seiner Funktion als Disziplinarvorgesetzter beziehen, bleibt es bei der bisherigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 7 Bezug genommen.

Zu Nummer 10 (§§ 4 und 17, Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils, Überschrift des „2. Unterabschnitts“ des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils, § 23, Überschrift zu § 24, §§ 24, 25 und 26, Überschrift zu § 27, §§ 27 und 42 und 71)

Die geänderte Bezeichnung entspricht einer zeitgemäßen Ausdrucksweise.

Zu Nummer 11 (§ 6)

Die Rücknahme förmlicher Anerkennungen ist bisher unvollständig geregelt. Das Gesetz bestimmt weder, dass der Soldat vor der Rücknahme zu hören ist, noch ist ausdrücklich geregelt, dass er sich gegen die Rücknahme beschweren kann. Schließlich fehlt eine Regelung, dass die Rücknahme zu begründen ist. Diese Lücken werden durch die Neufassung geschlossen. Die Anfechtbarkeit einer Rücknahme ergibt sich aus dem neu gefassten Eingangssatz und der Nummer 3 des § 38. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Vorschrift zugleich in einzelne Ab-

sätze unterteilt sowie der Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes - Rücknahme statt Widerruf - angeglichen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1. Die Sätze 2 und 3 sind neu. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es erforderlich, die Entscheidung über die Rücknahme mit einer Begründung zu versehen. Schließlich entspricht es einem rechtsstaatlichen Verfahren, dass der Soldat vor der Entscheidung über die Rücknahme angehört werden muss.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 2. Absatz 2 Satz 2 ermöglicht eine Zuständigkeitsbestimmung in den Fällen, in denen die Dienststelle des höheren Disziplinarvorgesetzten infolge von Organisationsänderungen weggefallen ist.

Absatz 3 enthält eine Neuregelung. Während der Sonderurlaub bislang in jedem Fall in voller Höhe auf den Erholungsurlaub angerechnet werden muss, hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte künftig nach pflichtgemäßen Ermessen über die Anrechnung zu entscheiden. Eine Anrechnung unterbleibt, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde. Dadurch soll vor allem vermieden werden, dass der Soldat den Teil seines Erholungsurlaubs verliert, den er sich beispielsweise zur Erhaltung seiner Gesundheit oder aus sonstigen vordringlichen, persönlichen Gründen aufgespart hat. Es entspräche weder der Fürsorge des Dienstherrn noch dem Interesse der Bundeswehr an stets einsatzbereiten Soldaten, in solchen Fällen den Erholungsurlaub ganz zu versagen. Im Übrigen stellt die Vorschrift klar, dass die Entscheidung über die Rücknahme der förmlichen Anerkennung und über die Anrechnung des in Anspruch genommenen Sonderurlaubs gleichzeitig und allein durch die zuständige Einleitungsbehörde zu treffen ist.

Die in Absatz 4 vorgesehene Neuregelung verpflichtet die Einleitungsbehörde, dem Soldaten die Rücknahme der förmlichen Anerkennung durch Aushändigung oder auf andere Weise zuzustellen. Mit dem Zugang der Entscheidung über die Rücknahme beginnt für den Soldaten die Beschwerdefrist zu laufen.

Zu Nummer 12 (§ 6a)

Die Aufhebung ist eine Folge der Einfügung des § 2b. Auf die Begründung zu Nummer 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 13 (§ 8)

Mit der Neufassung dieser Vorschrift wird das Verhältnis von zuvor verhängter strafgerichtlicher Strafe oder Ordnungsmaßnahme und nachfolgend verhängter Disziplinarmaßnahme neu geregelt. Außerdem werden die Fälle, in denen ein sachgleiches Strafverfahren nach § 153a der Strafprozessordnung eingestellt wurde, in diese Regelung einbezogen. Damit wird gleichzeitig die Streitfrage geklärt, ob und inwieweit eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden darf, wenn ein sachgleiches Strafverfahren nach § 153a Strafprozessordnung eingestellt worden ist.

Nach Absatz 1 ist die gleichzeitige Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme - mit Ausnahme eines Disziplinararrests - bei sachgleicher strafgerichtlicher Ahndung oder im Fall einer Einstellung nach § 153a Strafprozessordnung ausgeschlossen. Dadurch soll eine doppelte Ahndung in den vergleichsweise leichten Fällen verhindert werden, zumal eine auf der Grundlage

dieser Bestimmung erbrachte Geldzahlung oder sonstige Leistung als ein der Geldstrafe vergleichbares Übel empfunden wird. Außerdem erscheint es nicht verständlich, dass zwar bei vorausgegangener Bestrafung auf eine Disziplinarmaßnahme verzichtet werden soll, nicht aber dann, wenn das Strafverfahren bei geringer Schuld eingestellt wird. Disziplinararrest, Kürzung der Dienstbezüge und Kürzung des Ruhegehalts dürfen in diesen Fällen - wie bisher - nur verhängt werden, wenn dies zum Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarmaßnahme zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen einer Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr erforderlich ist. Insoweit enthält die Neufassung gleichzeitig auch eine sprachliche Klarstellung. Da die Verhängung von Disziplinararrest der richterlichen Zustimmung bedarf und die in dieser Bestimmung genannten gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen nur von einem Wehrdienstgericht verhängt werden dürfen, braucht der Disziplinarvorgesetzte künftig nicht mehr (abschließend) zu prüfen, ob in diesen Fällen die Voraussetzungen für eine disziplinare Ahndung vorliegen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Satz 2.

Absatz 3 erweitert den bislang nur für das gerichtliche Disziplinarverfahren in § 76 Abs. 5 geregelten Grundsatz der Verfolgbarkeit eines disziplinarischen Überhanges auf das Verfahren vor Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme und vervollständigt diese Bestimmung. Die Regelung in § 76 Abs. 5 wird damit überflüssig. Durch den Hinweis auf den Gegenstand der Pflichtverletzung im Fall eines Freispruchs im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren soll der Soldat in die Lage versetzt werden, sich sachgerecht gegen einen solchen Vorwurf zu verteidigen.

Zu Nummer 14 (§ 9)

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 4 wird auch die Verhängung der gerichtlichen Disziplinarmaßnahme des Beförderungsverbots einer Verjährungsfrist unterworfen. Die Bemessung der Frist berücksichtigt, dass das Dienstvergehen, das einer solchen Verurteilung zu Grunde liegt, regelmäßig schwerer wiegt als ein Fehlverhalten, das nur mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme oder mit einer Kürzung der Dienstbezüge zu ahnden ist. Die Frist liegt deswegen deutlich über der Verjährungsfrist für die Verhängung einer Kürzung der Dienstbezüge und einer Kürzung des Ruhegehalts. Außerdem stellt sie in Rechnung, dass auch für die Verhängung eines Beförderungsverbots nach Ablauf von fünf Jahren kein zwingendes Bedürfnis mehr besteht.

Zu Nummer 15 (§ 10)

Auf die Begründung zu Nummer 4 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 16 (§ 11)

Die Aufhebung des § 11 ist eine Folge der Einfügung des § 2d. Auf die Begründung zu Nummer 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 17 (§ 12)

Die Aufhebung des § 12 ist eine Folge der Einfügung des § 2e. Auf die Begründung zu Nummer 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 13)

Die Streichung des § 13 ist eine Folge der Einfügung des § 2f. Auf die Begründung zu Nummer 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 19 (§ 14)

Die Streichung des § 14 ist eine Folge der Einfügung des § 2g. Auf die Begründung zu Nummer 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 20 (§ 16)

Mit der Neufassung von § 16 wird das Recht der Durchsuchung und Beschlagnahme unter Ergänzung der bisherigen Vorschriften neu geregelt.

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass eine Durchsuchung und Beschlagnahme nur außerhalb von Wohnungen zulässig ist. Die Gemeinschaftsunterkunft, in der ein Soldat auf Grund rechtlicher Verpflichtung wohnt (§ 21 Abs. 2), ist keine Wohnung. Dagegen ist es unzulässig, Wohnräume von Soldaten, die von ihrer Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreit sind oder die freiwillig in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in militärischen Liegenschaften wohnen, zu durchsuchen. Der Disziplinarvorgesetzte wird in die Lage versetzt, Beweismittel auch außerhalb militärischer Liegenschaften zu gewinnen. Außerdem macht die Neufassung deutlich, dass bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters der nächst erreichbare Richter die Anordnung treffen kann. Im Übrigen enthalten die Sätze 1 und 2 nur redaktionelle Änderungen. Der neu eingefügte Satz 3 lehnt sich an § 102 der Strafprozessordnung an. Unter „Sachen des Soldaten“, die durchsucht werden dürfen, sind die in seinem Besitz, Eigentum oder Gewahrsam befindlichen privaten und dienstlichen Gegenstände zu verstehen. Anders als bisher dürfen diese Gegenstände auch dann durchsucht werden, wenn sie der Soldat nicht bei sich führt. Hiervon zu unterscheiden ist die Kontrolle dienstlicher Gegenstände auf Sauberkeit und Ordnung nach Nummer 317 der Zentralen Dienstvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung 10/5 (Leben in der militärischen Gemeinschaft), die private Behältnisse des Soldaten nicht einschließt. Die ebenfalls neu eingefügten Sätze 4 und 5 dienen der Klarstellung. Der Anordnung einer Durchsuchung oder einer Beschlagnahme bedarf es nicht, wenn der Soldat die Durchsuchung gestattet oder Gegenstände, die für die Aufklärung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können, freiwillig herausgibt.

Absatz 2 Satz 1 erweitert die Befugnis des Disziplinarvorgesetzten, diese Maßnahmen bei Gefahr im Verzug ohne vorherige richterliche Anordnung zu treffen. Die bisherige Vorschrift hat sich für die Truppe nicht als praktikabel erwiesen. Die Erfahrung hat vielmehr gezeigt, dass der Anwendungsbereich bei Gefahr im Verzug infolge der Beschränkung auf Soldaten während einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 des Soldatengesetzes) oder von Soldaten, die beurlaubt, kommandiert, versetzt oder entlassen werden sollen, zu eng ist. So besteht keine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit des Disziplinarvorgesetzten gegenüber den Soldaten, welche die dienstlichen Unterkünfte und Anlagen zum Teil für Tage und Wochen verlassen, wenn sie die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllen (beispielsweise Wochenendausgang, Krankenhausaufenthalt). Auch in diesen Fällen besteht ein Bedürfnis für eine Durchsuchung und Beschlagnahme, wenn der Verdacht auf ein Dienstvergehen vorliegt. Schwierigkeiten haben sich insbesondere im Bereich der Teilstreitkraft Marine gezeigt. Hier ist nach geltendem Recht eine Durchsuchung und Beschlagnahme nicht durchführbar, wenn sich ein Schiff auf See befindet.

und die Zustimmung des Richters nicht eingeholt werden kann. Die neue Regelung entspricht dem § 98 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung. Satz 2 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Absatzes 4. Um dem Richter eine umfassende Nachprüfung aller die Durchsuchung und Beschlagnahme rechtfertigenden Umstände zu ermöglichen, bestimmt Satz 3 und 4, dass der Antrag auf richterliche Zustimmung oder Genehmigung vom Disziplinarvorgesetzten zu begründen ist und dass die entstandenen Akten, beispielsweise die Niederschrift über eine Durchsuchung und die beschlagnahmten Gegenstände, beizufügen sind. Entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 3 - Ablehnung der Zustimmung zu einem vom Disziplinarvorgesetzten beantragten Disziplinararrest durch den Richter - sieht Satz 5 vor, dass der Richter eine vollständig oder teilweise ablehnende Entscheidung zu begründen hat. Der Disziplinarvorgesetzte erhält dadurch die Möglichkeit zu entscheiden, ob er auf der Grundlage des Satzes 6 das Truppendienstgericht anrufen will. Auch für dieses Verfahren gelten nach Satz 6 bis 8 die Bestimmungen über das Verfahren bei einer abgelehnten Zustimmung zu einem beantragten Disziplinararrest entsprechend. In Satz 9 wird der Grundsatz des rechtlichen Gehörs für die Fälle konkretisiert, in denen es um die Bestätigung derartiger Maßnahmen geht. Dadurch kann der Ermittlungszweck bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr gefährdet werden. Durch die in Satz 10 ausdrücklich vorgeschriebene Zustellung der Entscheidung wird dem Soldaten die Einlegung einer Beschwerde erleichtert.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt für die Vornahme der Durchsuchung und Beschlagnahme die zur Entlastung des Disziplinarvorgesetzten geschaffene und bewährte Regelung des § 28 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung, wonach ein Offizier, der Kompaniefeldwebel oder ein Unteroffizier in entsprechender Dienststellung mit der Aufklärung des Sachverhalts eines Dienstvergehens oder einer Beschwerde beauftragt werden kann.

Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass der Soldat zum Schutz seiner Würde nur noch von Soldaten gleichen Geschlechts oder von einem Arzt durchsucht werden darf. Dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Truppenarzt und Soldaten wird dadurch Rechnung getragen, dass der Truppenarzt nur dann zu einer Durchsuchung herangezogen werden darf, wenn eine andere geeignete Person nicht ohne größeren zeitlichen oder sonstigen Aufwand erreichbar ist. Eine Ausnahme ermöglicht das Gesetz, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Sie bezieht auch eine sofortige Durchsuchung zum Schutz des Durchsuchten ein. Diese Regelung ist vor allem wegen der weiblichen Soldaten notwendig geworden. Satz 3 bestimmt abweichend von den Vorschriften der Strafprozessordnung, auf die in Absatz 5 verwiesen wird, dass die Durchsicht privater Papiere des Soldaten nur dem Disziplinarvorgesetzten zusteht.

Absatz 4 verpflichtet die anordnenden Vorgesetzten, dem Soldaten die Anwesenheit während der Durchsuchung und Beschlagnahme zu gestatten. Die Gründe für eine Durchsuchung und Beschlagnahme sind dem Soldaten vorher mündlich zu eröffnen (Satz 1). Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 106 Abs. 2 der Strafprozessordnung. Sie ist rechtsstaatlich geboten. Satz 3 regelt die Beiziehung eines Zeugen, wenn der Soldat selbst nicht unverzüglich erreichbar ist. Satz 4 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 16 Abs. 3. Abweichend sieht Satz 5 lediglich vor, dass dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhandigen ist. Damit ist im Interesse seines Rechtsschutzes gewährleistet, dass er eine schriftliche

Bestätigung der ihm zuvor nur mündlich eröffneten Gründe für eine Durchsuchung und Beschlagnahme erhält.

Absatz 5 regelt, inwieweit bei einer Beschlagnahme durch den Disziplinarvorgesetzten ergänzend auf die Vorschriften der Strafprozessordnung zurückgegriffen werden kann. Diese Verweisung ist notwendig, da die Verweisungsvorschrift des § 85 nur für das gerichtliche Disziplinarverfahren gilt.

Zu Nummer 21 (§ 19)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass missbilligende Äußerungen eines Disziplinarvorgesetzten auch dann keine Disziplinarmaßnahme darstellen, wenn sie mit einer disziplinarischen Entscheidung verbunden werden, beispielsweise in den Fällen, in denen der Disziplinarvorgesetzte oder die Einleitungsbehörde ein Dienstvergehen feststellt, von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme aber absieht. In diesen Fällen kann die missbilligende Äußerung nicht mit einer truppdienstlichen Beschwerde, sondern nur zusammen mit der disziplinarischen Entscheidung angefochten werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich auch in diesen Fällen nach § 38 Nummer 11.

Zu Nummer 22 (§ 21)

Die Ergänzung stellt klar, dass eine Ausgangsbeschränkung nur gegenüber einem Soldaten verhängt werden darf, der auf Grund rechtlicher Verpflichtung auf der Grundlage des § 18 des Soldatengesetzes in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt.

Zu Nummer 23 (§ 27)

Die Ergänzung berücksichtigt den mit der Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 363) eingeführten Dienstgrad „Stabshauptmann“ und den entsprechenden Dienstgrad „Stabskapitänleutnant“.

Zu Nummer 24 (§ 28)

Mit der Neufassung von Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass der Sachverhalt durch schriftliche und mündliche Vernehmungen und durch Beiziehung weiterer Beweismittel aufgeklärt werden kann.

Der neu in Absatz 4 eingefügte Satz 1 soll einerseits die ungefährdete Sachverhaltsaufklärung durch den Disziplinarvorgesetzten sicherstellen; andererseits wird durch diese Vorschrift die Verpflichtung des Disziplinarvorgesetzten unterstrichen, den Soldaten über die Ermittlungen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.

Der neu eingefügte Satz 5 stellt klar, dass nicht die unterbliebene Protokollierung und damit die Verletzung einer Formvorschrift, sondern nur die unterlassene Anhörung eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt und nach § 42 Abs. 2 Nr. 7 zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme führt.

Zu Nummer 25 (§ 29)

Die Änderung stellt die Entscheidung über die Aussetzung disziplinarer Ermittlungen im Fall eines sachgleichen Strafverfahrens künftig nicht mehr in das Ermessen des Disziplinarvorgesetzten, sondern verpflichtet ihn, seine Ermittlungen bei gesicherter Sachaufklärung oder bei Verfahrensverzögerung durch den Soldaten fortzusetzen. Diese Regelung folgt dem Beschleunigungsgebot (§ 9 Abs. 1). Sie trägt der Vorrangigkeit des Strafverfahrens dadurch Rechnung, dass sie eine gesicherte Sachaufklärung oder eine Verfahrensverzögerung durch den Soldaten zur Voraussetzung der Fortführung der disziplinareren Ermittlungen macht. Sie soll aber verhindern, dass sich disziplinare Entscheidungen dann unangemessen verzögern, wenn diese Gründe nicht vorliegen. Diese Vorschrift ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Ermittlungen überwiegend oder ausschließlich im Bereich der Bundeswehr durchgeführt wurden und wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Anbetracht einer disziplinareren Ahndung eingestellt wird.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird diese Vorschrift der geltenden Regelung für das gerichtliche Disziplinarverfahren in § 76 Abs. 1 angepasst.

Zu Nummer 26 (§ 31)

Mit der in § 85a Abs. 3 vorgesehenen Befugnis der Einleitungsbehörde, ein Dienstvergehen festzustellen, wenn sie nach Abschluss disziplinarer Vorermittlungen von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens absieht, wird der in Absatz 3 normierte Grundsatz eingeschränkt. Dies muss durch eine entsprechende Ergänzung des Satzes 2 deutlich gemacht werden.

Zu Nummer 27 (§ 33)

Die Regelung stellt klar, dass die Verhängungsfrist mit der abschließenden Anhörung des Soldaten beginnt. Diese Anhörung stellt gleichzeitig den Abschluss der Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten dar.

Zu Nummer 28 (§ 36)

Der Hinweis in Absatz 1 Satz 5 auf die Nichtanwendbarkeit des § 33 Abs. 1 hat zur Folge, dass die Verhängungsfrist bei sofort vollstreckbarem Disziplinararrest künftig entfällt. Damit wird eine Widersprüchlichkeit der bisherigen Regelung beseitigt. Bislang darf ein sofort vollstreckbarer Disziplinararrest nur dann vor Ablauf einer Nacht verhängt werden, wenn der Disziplinarvorgesetzte am Tage vor der Verhängung Kenntnis von dem Dienstvergehen erhalten hat und wenn der Soldat am folgenden Tag zu seinem Entlassungsort in Marsch gesetzt werden sollte. In allen übrigen Fällen muss mit der Verhängung noch eine Nacht abgewartet werden. Um zu vermeiden, dass die militärische Ordnung dadurch erneut beeinträchtigt wird, dass die Disziplinarmaßnahme in diesen Fällen erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden kann, sieht die Änderung generell den Wegfall der Verhängungsfrist bei sofort vollstreckbarem Disziplinararrest vor. Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 beseitigt ein Redaktionsversehen. Bei der Novellierung der Wehrdisziplinarordnung durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481) war die Erwähnung der Disziplinarbuße unterblieben.

Zu Nummer 29 (§§ 37, 44, Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils, §§ 62, 64, 68, 71, 72, 74, Überschrift des „4. Unterabschnitts“ des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils, §§ 75, Überschrift zu § 76, §§ 76, 77, 78, 80, 85, 86, 88, Überschrift zu § 89, §§ 89, 95, 96, 102, 120, 121, 123, 128, 129, 130, 132, 135, 136 und 138)

Die bisherige Bezeichnung „disziplinargerichtliches Verfahren“ wird aus Gründen einer sprachlichen Präzisierung durch die Bezeichnung „gerichtliches Disziplinarverfahren“ ersetzt.

Zu Nummer 30 (Überschrift des „4. Unterabschnitts“ des Zweiten Abschnitts)

Dem erweiterten Anwendungsbereich der Vorschrift entsprechend ist die Überschrift geändert worden. Die Ergänzung der Überschrift soll gleichzeitig deutlich machen, dass sich die nachfolgende Bestimmung auf Beschwerden gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Disziplinarvorgesetzten und nicht auf die in § 109 geregelten Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen bezieht.

Zu Nummer 31 (§ 38)

Die Vorschrift erhält die bisher fehlende Überschrift.

Das geltende Gesetz enthält lediglich Vorschriften über Rechtsbehelfe gegen einfache Disziplinarmaßnahmen sowie über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im gerichtlichen Disziplinarverfahren. Dagegen fehlen ausdrückliche Regelungen über Rechtsbehelfe gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten im Verfahren vor Verhängung einfacher Disziplinarmaßnahmen. Ebenfalls nicht geregelt war bisher, ob und inwieweit die Regelungen der Wehrbeschwerdeordnung in solchen Fällen entsprechend anwendbar sind, und ob diese Bestimmungen auch für frühere Soldaten gelten.

Diese Unklarheiten werden dadurch beseitigt, dass das Gesetz ausdrücklich eine Beschwerdemöglichkeit gegen alle Maßnahmen und Entscheidungen von Disziplinarvorgesetzten vorsieht, die einen Eingriff in die Rechte eines Soldaten oder eines früheren Soldaten darstellen können. Dazu gehört die Rücknahme einer förmlichen Anerkennung, aber auch die Durchsuchung und Beschlagnahme, die vorläufige Festnahme und die Feststellung eines Dienstvergehens bei Absehen von einer Disziplinarmaßnahme. Mit der Neufassung des Eingangssatzes wird das Beschwerderecht der Soldaten nicht gegenständlich erweitert; die Vorschrift stellt lediglich klar, dass nur solche Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten auf der Grundlage dieses Gesetzes mit einer Beschwerde angefochten werden können, die zulässigerweise zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht werden können - unabhängig davon, ob sie im Gesetz ausdrücklich genannt oder als anfechtbar bezeichnet sind. Die Entscheidungszuständigkeit und das Verfahren für diese Beschwerden richten sich nach den durch § 38 modifizierten Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung.

Im Einzelnen:

Mit der Ergänzung in Nummer 1 Satz 4 wird klargestellt, dass Beschwerden, die sich nicht gegen eine Disziplinarmaßnahme richten, keine aufschiebende Wirkung haben. Insoweit gilt die Grundsatzregelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wehrbeschwerdeordnung uneingeschränkt.

Die Neufassung der Nummer 2 verdeutlicht, dass es bei der Zuständigkeit für die Beschwerdeentscheidung nicht auf die Person des verhängenden oder des entscheidenden Disziplinarvorgesetzten, sondern ausschließlich auf dessen Dienststellung ankommt.

Auf Grund der Neufassung der Nummer 3 Satz 1 führt die Beschwerde gegen die Rücknahme einer förmlichen Anerkennung, gegen Maßnahmen nach § 16 und gegen Disziplinararrest unmittelbar zum Truppendienstgericht. Durch diese Zuständigkeitsregelung wird auch vermieden, dass eine von einem Richter gebilligte Entscheidung von einem Disziplinarvorgesetzten korrigiert werden kann. Satz 2 begründet die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen einen vom Bundesminister der Verteidigung verhängten Disziplinararrest sowie für Beschwerden gegen (sonstige) Maßnahmen und Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung und der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten.

Die Nummer 4 stimmt mit der Fassung der bisherigen Nummer 4 überein.

Die geänderte Nummer 5 verweist hinsichtlich der Anrechnung der Vollstreckung und für den Ausgleich bei nachträglich aufgehobenen einfachen Disziplinarmaßnahmen auf die vervollständigte Regelung in § 50. Sie stellt gleichzeitig klar, dass es sich hier nur um Aufhebungen oder Korrekturen einer Disziplinarmaßnahme außerhalb einer Aufhebung nach § 42 handelt.

Die bisherige Fassung der Nummer 6 enthält keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Entscheidungen über weitere Beschwerden gegen eine von einem Inspekteur einer Teilstreitkraft verhängte Disziplinarmaßnahme. Die Neufassung der Vorschrift beseitigt diese Unklarheit und bestimmt als zuständiges Gericht das Bundesverwaltungsgericht. Satz 3 stellt die Verweisung auf Nummer 3 Sätze 3 und 4 redaktionell richtig.

Nummer 7 und Nummer 8 stimmen mit der bisherigen Fassung überein.

Nummer 9 enthält lediglich eine redaktionelle Klarstellung.

Nummer 10 verdeutlicht gegenüber der bisher geltenden Fassung, dass auch nach dem Ausscheiden des Soldaten aus der Bundeswehr eine Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe gemildert werden darf.

Mit der Neuregelung in Nummer 11 wird klargestellt, dass es in den Fällen, in denen der Disziplinarvorgesetzte oder die Einleitungsbehörde die Feststellung eines Dienstvergehens auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 Satz 2 mit einer missbilligenden Äußerung verbindet, künftig nur eine Beschwerdemöglichkeit gibt. Das ist sachgerecht, weil ein disziplinar relevanter Sachverhalt nur Gegenstand einer disziplinarischen Entscheidung sein kann. Die missbilligende Äußerung kann in diesen Fällen nicht mehr isoliert mit einer Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung angefochten werden. Als Bestandteil der disziplinarischen Entscheidung kann die missbilligende Äußerung nur mit einer Beschwerde nach § 38 angegriffen werden. Durch diese Regelung wird vermieden, dass der Soldat gegen die missbilligende Äußerung und gegen die Feststellung eines Dienstvergehens mit verschiedenen Rechtsbehelfen vorgehen muss und dass es wegen der unterschiedlichen Entscheidungszuständigkeiten zu widersprüchlichen Entscheidungen kommt.

Zu Nummer 32 (§ 39)

Die Neufassung von Absatz 1 macht deutlich, dass es sich hier um eine dem § 8 Abs. 1 entsprechende Vorschrift handelt, die das umgekehrte Verhältnis von zunächst verhängter einfacher Disziplinarmaßnahme und nachfolgender strafgerichtlicher oder ordnungsbehördlicher Ahndung regelt. Gleichzeitig wird diese Vorschrift der geänderten Fassung des § 8 angepasst. Satz 2 stellt klar, dass die Voraussetzungen für eine zusätzliche disziplinare Ahndung mit Disziplinararrest im Zeitpunkt der Verhängung vorgelegen haben müssen. Auf die Begründung zu Nummer 4 wird Bezug genommen.

Absatz 2 schließt eine Lücke. Das geltende Recht enthält keine Bestimmung, nach der ein Disziplinararrest zwingend aufzuheben ist, wenn er zusammen mit einer nachträglich verhängten strafgerichtlichen Freiheitsentziehung drei Wochen übersteigt. Besteht jedoch für den Disziplinararrest schon ein absolutes Verhängungsverbot, wenn er zusammen mit einer vorab verhängten strafgerichtlichen Freiheitsentziehung drei Wochen übersteigt (§ 8 Abs. 2, Zweiter Halbsatz), muss umgekehrt ein absoluter Aufhebungsgrund vorgesehen werden, wenn einem verhängten Disziplinararrest eine strafgerichtliche Freiheitsentziehung nachfolgt und diese zusammen mit dem Disziplinararrest drei Wochen übersteigt.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Satz 2 des § 39. Die Änderung des Wortes „ausdrücklich“ in „erkennbar“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die Strafgerichte zunehmend dazu übergegangen sind, die Frage der Anrechnung nicht mehr in den Gründen des Urteils zu behandeln. Für die Disziplinarvorgesetzten ist deswegen häufig nicht ohne weiteres erkennbar, ob eine Anrechnung stattgefunden hat. Mit der Neufassung soll klargestellt werden, dass eine Aufhebung ausgeschlossen ist, wenn der Disziplinarvorgesetzte durch sonstige Erkenntnisse den Nachweis der Anrechnung führen kann.

Zu Nummer 33 (§ 40)

Die redaktionelle Änderung in Absatz 1 Satz 2 ergibt sich auf Grund der Änderung des § 8. Hinsichtlich der Änderung in Absatz 3 gilt die Begründung zu Nummer 4 entsprechend.

Zu Nummer 34 (§ 41)

Durch die Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit auf die Wehrdienstgerichte werden die bisherigen, komplizierten Zuständigkeitsregelungen, die im Übrigen keine nennenswerte praktische Bedeutung hatten, gegenstandslos. Hinsichtlich der Zuständigkeit für Entscheidungen über die Aufhebung von Disziplinarmaßnahmen, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einem der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten verhängt wurden, sowie hinsichtlich des Verfahrens gelten die durch § 38 modifizierten Regelungen für das Wehrbeschwerdeverfahren entsprechend.

Zu Nummer 35 (§ 42)

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 7 macht deutlich, dass ein zwingender Aufhebungsgrund nur besteht, wenn der Soldat vor der Entscheidung über einen gegen ihn erhobenen Vorwurf nicht gehört worden ist. Die unterbliebene Aufnahme seiner Aussage in eine Vernehmungsniederschrift stellt dagegen keinen Aufhebungsgrund dar. Entscheidend für die Aufhebung einer einfachen Disziplinarmaßnahme im Wege der Dienstaufsicht ist nur die Verletzung rechtlichen Gehörs, nicht auch der Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift.

Zu Nummer 36 (§ 43)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 37 (§ 45)

Es erscheint nicht sachgerecht, die Aussetzung der Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme zu widerrufen, wenn gegen den Soldaten während der Bewährungszeit eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde. Derartige Ordnungsmaßnahmen, die häufig wegen Bagatelverstößen im Straßenverkehr verhängt werden, stehen nur in seltenen Ausnahmefällen in einem inneren Zusammenhang zu dem Fehlverhalten, das Gegenstand der zur Bewährung ausgesetzten Disziplinarmaßnahme ist. Deswegen widerspricht der Widerruf der Aussetzung dem mit der Möglichkeit einer Bewährung angestrebten Erziehungszweck.

Zu Nummer 38 (§ 46)

Die geltende Fassung des Gesetzes hat in der Truppe zu Fehlern bei der Vollstreckung eines strengen Verweises geführt. Der Begriff der Bekanntmachung ist dahin verstanden worden, dass sie im Verlesen der Disziplinarverfügung bestehe. Diese Praxis widerspricht der gesetzlichen Vorschrift, dass das Ehrgefühl des Soldaten zu schonen ist (§ 33 Abs. 2 Satz 2). Die Neufassung stellt klar, dass vor den nach § 46 Abs. 2 bei der Vollstreckung des strengen Verweises zugelassenen Soldaten lediglich die Tatsache bekannt gegeben werden darf, dass gegen den Soldaten ein strenger Verweis verhängt worden ist.

Zu Nummer 39 (§ 47)

Für die Änderung gilt die Begründung zu Nummer 4 entsprechend.

Zu Nummer 40 (§ 48)

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 kann die Ausgangsbeschränkung beim Verhängen durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder an bestimmten Tagen Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen. Diese Verschärfungen können auch einzeln angeordnet werden. Die Vollstreckungsvorschrift des § 48 Abs. 1 lässt in der geltenden Fassung eine Abstimmung mit § 21 Abs. 1 vermissen. Es fehlt der Hinweis, dass die Verschärfungen der Ausgangsbeschränkung auch einzeln und auf bestimmte Tage beschränkt angeordnet werden können. Die Neufassung will beide Vorschriften miteinander in Einklang bringen.

Zu Nummer 41 (§ 50)

Die bisherige Beschränkung der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf die Fälle einer nachträglichen Aufhebung von Disziplinararrest, dessen sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet worden war, hat sich in der Praxis als unbefriedigend erwiesen. Unbefriedigend ist auch, dass nur eine

auf Grund einer Beschwerde erfolgte Aufhebung zum Ausgleich führen kann, dagegen die Aufhebung von Amts wegen (§ 42) oder auf Antrag des Soldaten nicht zu einem Ausgleich führt. Es gibt hierfür keinen sachlichen Grund. Die Neufassung der Absätze 1 bis 5 trägt dem Rechnung. Sie bezieht auch die übrigen einfachen Disziplinarmaßnahmen - mit Ausnahme des Verweises - in die Ausgleichsregelung ein und macht die Ausgleichsgewährung nicht mehr davon abhängig, dass sich der Soldat gegen die aufgehobene Disziplinarmaßnahme beschwert hat. Da beim Verweis Verhängung und Vollstreckung zusammenfallen, werden die Auswirkungen der Vollstreckung bereits mit der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme beseitigt.

Absatz 7 enthält eine ergänzende Zuständigkeitsbestimmung zur bisherigen Regelung. Danach liegt die Zuständigkeit immer bei der Stelle, die über die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme entschieden hat. Für die Zuständigkeit des Wehrdienstgerichts ist es unerheblich, ob die Disziplinarmaßnahme im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder auf Grund eines Antrags auf Aufhebung aufgehoben oder herabgesetzt wurde.

Zu Nummer 42 (§ 52)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist eine Folge der Änderung von § 36 Abs. 1 Satz 5. Auf die Begründung zu Nummer 28 wird Bezug genommen. Mit dieser Änderung ist die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 3 entbehrlich geworden.

Zu Nummer 43 (§ 54)

Aus Gründen einer besseren Übersicht ist in den neugefassten Absätzen 1 bis 3 im einzelnen aufgelistet, welche gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen gegen die Angehörigen der verschiedenen Statusgruppen verhängt werden dürfen. In diesem Zusammenhang werden auch die nicht wehrpflichtigen früheren Soldaten, die weder Soldaten im Ruhestand sind noch als Soldaten im Ruhestand gelten und noch zu Dienstleistungen herangezogen werden können, ausdrücklich genannt. Diese früheren Soldaten sind ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Gesetzesbestimmung einzubeziehen, um eine disziplinare Sanktionsmöglichkeit für die Fälle zu schaffen, in denen sie ihrer Verpflichtung zur Dienstleistung schuldhaft nicht nachgekommen sind oder eine Tat begangen haben, die nach § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes als Dienstvergehen gilt.

Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sieht das Gesetz nicht vor. Dazu besteht deswegen keine Veranlassung, weil bei diesen Soldaten regelmäßig die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung mit der Folge des Dienstgradverlustes nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen werden, wenn ein Dienstvergehen mit einfachen Disziplinarmaßnahmen nicht mehr angemessen geahndet werden kann.

Die Bezeichnung der niedrigsten gerichtlichen Disziplinarmaßnahme gegen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ist der Terminologie des Bundesbesoldungsgesetzes angepasst worden. Im Übrigen ist der Katalog der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen gegen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit um die Herabsetzung in der Besoldungsgruppe und gegen Angehörige der Reserve sowie nicht wehrpflichtige frühere Soldaten, die noch zu Dienstleistungen herangezogen werden können, um die Aberkennung des Dienstgrades erweitert worden. Es hat sich gezeigt, dass der bisherige Maßnahmenkatalog nicht für alle Fälle eine angemessene und zugleich wirksame

Disziplinarmaßnahme vorsieht. Diese Lücken sollen durch die Ergänzung des Maßnahmenkataloges geschlossen werden.

Absatz 2 Satz 2 übernimmt die bisher in § 61 Abs. 2 enthaltene Regelung und erweitert sie für die Personengruppe der nicht wehrpflichtigen früheren Soldaten, die noch zu Dienstleistungen herangezogen werden können.

Absatz 4 Satz 1 macht gegenüber der entsprechenden Regelung im bisherigen Absatz 2 Satz 1 deutlich, dass Beförderungsverbot und Kürzung der Dienstbezüge auch dann gleichzeitig verhängt werden dürfen, wenn das Dienstvergehen Gegenstand einer strafgerichtlichen Verurteilung war. Insoweit greift das Verhängungsverbot des § 8 nicht. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch in den Fällen, in denen ein Beförderungsverbot keine erkennbaren Auswirkungen auf den weiteren dienstlichen Werdegang des Soldaten hat, mit einer zusätzlichen Kürzung der Dienstbezüge eine angemessene Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann. Mit der Neuregelung wird einem immer wieder geäußerten Anliegen der Streitkräfte entsprochen. Diese Vorschrift, die nicht für frühere Soldaten gilt, berücksichtigt, dass ein ins Leere gehendes Beförderungsverbot trotz der mit dieser Maßnahme verbundenen Einstufungsfunktion nicht geeignet ist, eine disziplinierende Wirkung zu entfalten. Vielmehr löst eine solche Disziplinarmaßnahme bei den Disziplinarvorgesetzten und bei der Einleitungsbehörde vor allem dann Unverständnis aus, wenn sie am Ende eines - mitunter sehr aufwendigen - Verfahrens oder kurz vor Ausscheiden des Soldaten aus dem Dienst verhängt wurde. Um zu unterstreichen, dass Beförderungsverbot und Kürzung der Dienstbezüge in diesem Fall eine Maßnahme darstellen, wurde das Wort „nebeneinander“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.

Aus systematischen Gründen ist die bisher in § 59 Abs. 2 enthaltene Regelung als Satz 2 in Absatz 4 eingefügt worden.

Absatz 4 Satz 3 stimmt mit dem bisherigen Satz 2 des Absatzes 2 überein.

Der neugefasste Absatz 5 ist eine Folge der Änderung der bisherigen Regelung in § 53 Abs. 2 des Soldatengesetzes. Danach können künftig auch in den Fällen gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldaten im Ruhestand geführt werden, in denen ein Soldat im Ruhestand wegen einer nach Beendigung seines Dienstverhältnisses begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem und weniger als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Die Vorschrift stellt klar, dass das Fehlverhalten eines früheren Soldaten, das dessen Wiederverwendung in seinem bisherigen Dienstgrad ausschließt, nur mit einer Dienstgradherabsetzung oder mit einer Aberkennung des Ruhegehalts geahndet werden darf. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Bezug genommen.

Die Absätze 6 und 7 stimmen mit den bisherigen Absätzen 4 und 5 überein.

Zu Nummer 44 (§§ 55, 95 und 127)

Hinsichtlich der Begründung für die Änderung der Bezeichnung „Kürzung der Dienstbezüge“ statt „Gehaltskürzung“ wird auf die Nummer 43 Bezug genommen.

Zu Nummer 45 (§ 56a)

Mit dieser Maßnahme wird die Möglichkeit geschaffen, in den Fällen, in denen der Dienstgrad des Soldaten in zwei Besoldungsgruppen ausgebracht ist und in denen der Soldat Dienstbezüge aus der höheren Besoldungsgruppe erhält, auf eine Herabsetzung in der Besoldungsgruppe zu erkennen und den Soldaten in seinem Dienstgrad zu belassen. Das Gericht wird dadurch in die Lage versetzt, an Stelle einer Dienstgradherabsetzung auf diese Maßnahme zu erkennen und damit die gerade in diesen Fällen erheblichen finanziellen Auswirkungen einer Verurteilung abzumildern, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Durch die Verweisung auf § 57 Abs. 3 wird klargestellt, dass die im Fall einer Dienstgradherabsetzung vorgeschriebene Frist für eine Wiederbeförderung - einschließlich der Herabsetzung dieser Frist - entsprechend gilt.

Zu Nummer 46 (§ 57)

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Beschränkungen bei der Dienstgradherabsetzung für Offiziere aller Statusgruppen sowie für Unteroffiziere, die Berufssoldaten oder Berufssoldaten im Ruhestand sind, gelten.

Nach der bisherigen Regelung in Absatz 2 Satz 1 muss ein Soldat, dessen Dienstgrad herabgesetzt wurde, in den Fällen, in denen der niedrigere Dienstgrad in zwei Besoldungsgruppen aufgeführt ist, in die niedrigere Besoldungsgruppe dieses Dienstgrades zurücktreten. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass ein Oberst in der Besoldungsgruppe B 3 bei einer Dienstgradherabsetzung zum Oberstleutnant in die Besoldungsgruppe A 14 zurückgesetzt werden muss. Aber auch bei anderen in zwei Besoldungsgruppen aufgeführten Dienstgraden können die finanziellen Auswirkungen einer solchen Maßnahme erheblich sein und nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zu den Folgen der jeweils ausgesprochenen Dienstgradherabsetzung stehen. Die zwingende gesetzliche Regelung hindert aber das Gericht, dann auf eine niedrigere Maßnahme zu erkennen, wenn eine Dienstgradherabsetzung auf Grund ihrer Einstufungsfunktion verwirkt ist. Um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, die Auswirkungen einer Dienstgradherabsetzung in solchen Fällen abzumildern, soll ihm die Entscheidung darüber, in welche Besoldungsgruppe eines Dienstgrades der verurteilte Soldat zurücktritt, überlassen bleiben.

Diese Regelung ist eine logische Folge der neu eingeführten gerichtlichen Disziplinarmaßnahme der Herabsetzung in der Besoldungsgruppe.

Zu Nummer 47 (§ 58)

Die bisherige Regelung in Absatz 1 ist um den klarstellenden Eingangssatz ergänzt worden. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 48 (§ 58a)

Die neugefasste Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 59 Abs. 2. Sie enthält die Legaldefinition für die Kürzung des Ruhegehalts entsprechend den übrigen Definitionen der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen.

Zu Nummer 49 (§ 59)

Die bisherigen Absätze 1 und 2 sind auf Grund der Regelungen in dem neu gefassten § 54 Abs. 2 und 4 Satz 2 sowie des neu gefassten § 58 a gegenstandslos geworden.

Die bisherige Regelung in Absatz 3 ist um den klarstellenden Eingangssatz ergänzt worden.

Zu Nummer 50 (§ 59a)

Für Angehörige der Reserve sieht das geltende Recht - abgesehen von den Fällen einer Entlassung nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 und einem Ausschluss aus der Bundeswehr nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes - keinen Dienstgradverlust vor. Das hat zur Folge, dass Angehörige der Reserve auch im Fall einer Dienstgradherabsetzung im untersten Mannschaftsdienstgrad verbleiben. Diese unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu anderen Statusgruppen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Auf Grund dieser Regelung ist es nicht mehr erforderlich, bei Offizieren der Reserve eine unbeschränkte Dienstgradherabsetzung vorzusehen.

Zu Nummer 51 (§ 60)

Der bisherige Absatz 1 ist auf Grund der Neufassung des § 54 Abs. 2 gegenstandslos geworden.

Die Absätze 1 bis 3 stimmen mit den bisherigen Absätzen 2 bis 4 überein.

Absatz 5 Satz 1 ist auf Grund des neu gefassten § 59 Satz 2 gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 52 (§ 61)

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Regelungen sind in dem neu gefassten § 54 Abs. 2 und 3 sowie in dem ebenfalls neu gefassten § 57 Abs. 1 Satz 1 enthalten. Die bisher in Absatz 1 Satz 2 geregelte Aufhebung des Beschränkungsverbots bei der Dienstgradherabsetzung von Offizieren der Reserve ist auf Grund der neu eingeführten gerichtlichen Disziplinarmaßnahme der Aberkennung des Dienstgrades (§ 59a) überflüssig geworden.

Zu Nummer 53 (§ 62)

Die Vorschrift erhält die bisher fehlende Überschrift.

Zu Nummer 54 (§ 63)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 55 (§ 64)

Die Ergänzung ermöglicht eine gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung durch das Bundesverwaltungsgericht auch in den Fällen, in denen die gemeinsame höhere Einleitungsbehörde auf der Grundlage des § 87 Abs. 5 bei sachlich zusammenhängenden Dienstvergehen mehrerer Soldaten aus den Bereichen verschiedener Einleitungsbehörden eine zuständige Einleitungsbehörde bestimmt hat und in denen die Soldaten zu Einheiten oder Dienststellen gehören, die verschiedenen Gerichten zugeordnet sind. Eine solche Zuständigkeitsbestimmung kann aber auch dann beantragt werden, wenn bereits mehrere zusammenhängende gerichtliche Disziplinarverfahren durch verschiedene Einleitungsbehörden eingeleitet wurden. Auf die Begründung zu Nummer 66 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 56 (§ 66)

Mit der Neufassung des Absatzes 3 soll - der bisherigen Praxis entsprechend - gesetzlich verankert werden, dass der Präsident den Vorsitz einer Kammer am Sitz des Gerichts zu übernehmen hat. Die Änderung der Norm soll die Präsenz des Präsidenten auch hinsichtlich seiner dienstaufsichtlichen Funktion am Sitz des Gerichts sicherstellen.

Zu Nummer 57 (§ 73)

Die Vorschrift erhält die bisher fehlende Überschrift.

Zu Nummer 58 (§ 74)

Die Vorschrift erhält die bisher fehlende Überschrift.

Die Ergänzung um einen Absatz 4 ist zur Regelung des Falles geboten, dass sich die Einleitungsbehörde bei dem Verdacht auf Pflichtverletzungen, welche schwere gerichtliche Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen können, nicht zur Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens entschließt. Ferner soll durch die bloße Existenz der Norm verdeutlicht werden, dass das der Einleitung zu Grunde liegende Entschließungsermessen der Einleitungsbehörde bereits nach dem derzeit geltenden Recht nicht frei, sondern unter Beachtung der wehrdienstgerichtlichen Rechtsprechung zur Verhängung gerichtlicher Disziplinarmaßnahmen seine Grenze im Willkürverbot findet.

Sieht eine Einleitungsbehörde ermessensfehlerhaft von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ab, könnten selbst Pflichtverletzungen, die erwiesenenfalls schwerste gerichtliche Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen würden, nicht auf dem an sich dafür vorgesehenen Weg näher geprüft und gegebenenfalls schuldangemessen geahndet werden. Fehler bei der Ausübung des Entschließungsermessens führen über eine uneinheitliche Einleitungspraxis nicht nur zu einer Fehleinschätzung über das Gewicht eines disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens bei den Soldaten, sondern auch zu für sie nicht mehr nachvollziehbaren und vor dem Gesetz nicht mehr zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen. Das Erleben oder auch nur die Vorstellung von Willkür wiederum untergräbt nicht nur allgemein den Glauben an die Gerechtigkeit, sondern erschüttert auch so nachhaltig das Vertrauen in die Vorgesetzten, dass selbst bei nur wenigen Fällen eines unberechtigten Absehens von einer gebotenen Einleitung die Streitkräfte als Institution und ihre Funktionsfähigkeit dauerhaft Schaden nehmen könnten.

Die Einführung eines solchen Antragsverfahrens bewirkt zunächst nur, dass der Einleitungsbehörde mit dem Bundeswehrdisziplinaranwalt über den „eigenen“ Wehrdisziplinaranwalt und die vorgesetzte Einleitungsbehörde hinaus ein weiterer Dialogpartner benannt wird, von dem auf Grund seiner Funktion eine besondere Sachkunde in der Rechtsprechung der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts erwartet werden kann. Auch zurzeit ist der Bundeswehrdisziplinaranwalt als vorgesetzte Stelle des Wehrdisziplinaranwalts und als gesetzlicher Vertreter der Einleitungsbehörden vor dem Bundesverwaltungsgericht befugt, die Einleitungspraxis zu beobachten oder zu hinterfragen, ggf. mit der Einleitungsbehörde zu sprechen, auf sie - im Wege der Überzeugungsvermittlung - einzuwirken oder durch höhere Einleitungsbehörden - dann dienstaufsichtlich - einwirken zu lassen. Insbesondere zu Letzterem muss es aber nicht kommen, wenn bereits im Gesetz durch ein Antragsverfahren die Begrenztheit des Entschließungsermessens deutlich signalisiert und dadurch die Einleitungsbehörde zu einer kritischen Selbstprüfung veranlasst wird. Zugleich wird ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung stehen,

das notfalls all das leisten kann, was Dienstaufsicht nicht leisten kann, was aber aus Rechtsstaatsgründen geleistet werden muss.

Der Kompetenzzuwachs beim Bundeswehrdisziplinaranwalt hat keine Kompetenzeinschränkung bei den Einleitungsbehörden zur Folge.

Zu Nummer 59 (§ 76)

Die Änderung des Absatzes 1 stellt die Entscheidung über die Aussetzung gerichtlicher Disziplinarverfahren im Fall eines sachgleichen Strafverfahrens künftig nicht mehr - wie bisher - in das Ermessen der Einleitungsbehörde, sondern verpflichtet sie, bei gesicherter Sachaufklärung oder bei Verfahrensverzögerung durch den Soldaten die Ermittlungen fortzusetzen. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 25, die hier entsprechend gilt, Bezug genommen.

Aus Gründen der Systematik wurde die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 umgekehrt.

Mit der Verweisung in Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass auch eine Aussetzung auf der Grundlage des neuen Absatzes 3 Satz 1 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen unterbleiben muss oder zu beenden ist.

Der bisherige Absatz 5 ist auf Grund der Neufassung des § 8 Abs. 3 überflüssig geworden.

Zu Nummer 60 (§ 78)

Mit der Änderung wird die bisher ausschließlich dem Wehrdisziplinaranwalt vorbehaltene Befugnis, die Bestellung eines Betreuers oder eines Pflegers zu beantragen, auf alle Verfahrensbeteiligten ausgedehnt. Diese Regelung berücksichtigt, dass der Soldat trotz Abwesenheit oder Verhandlungsunfähigkeit eine solche Bestellung beantragen kann oder dass ein solcher Antrag auch von einem Verteidiger gestellt werden kann, den der Soldat vor Eintritt der Voraussetzungen bestellt hat.

Zu Nummer 61 (§ 82)

Die Änderungen sind Folge der Aufnahme der Regelungen über die Zustellung in den neu eingefügten § 2c. Auf die Begründung zu Nummer 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 62 (§ 83)

Die Aufhebung des § 83 ist Folge der Aufnahme der Regelungen über die Akteneinsicht in den neu eingefügten § 2a. Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 63 (§ 84)

Mit der Neuregelung wird die Verpflichtung des Gerichts zur Bestellung eines Verteidigers auf die Fälle erweitert, in denen der Soldat verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist (§ 78 Abs. 2). Dadurch soll verhindert werden, dass verhandlungsunfähige oder abwesende Soldaten ihre Rechte in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren nur unzulänglich wahrnehmen können.

Zu Nummer 64 (§ 85a)

In der neu eingefügten Vorschrift werden die Regelungen über die Vorermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts, über die Entschließung, mit der die Einleitungsbehörde von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens absieht, sowie über den Rechtsbehelf gegen eine in diesem Zusammenhang getroffene Feststellung eines Dienstvergehens zusammengefasst.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 86 Abs. 2 Satz 1. Absatz 1 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht in jedem Fall, in dem die Einleitungsbehörde oder der Wehrdisziplinaranwalt Kenntnis von einem Vorwurf erhält, der die Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme erwarten lässt, sofort eine Entscheidung der Einleitungsbehörde über die Aufnahme von Vorermittlungen herbeigeführt werden kann. In vielen Fällen bedarf der Sachverhalt ergänzender Ermittlungen, um ihn zur Grundlage einer entsprechenden Entschließung machen zu können. Die Ergänzung stellt klar, dass der Wehrdisziplinaranwalt zur Vorbereitung einer solchen Entschließung auch ohne ausdrückliche Ermächtigung der Einleitungsbehörde Ermittlungen aufnehmen darf. Sie schafft gleichzeitig die erforderliche datenschutzrechtliche Legitimation für die Ermittlungstätigkeit des Wehrdisziplinaranwalts vor einer Entschließung der Einleitungsbehörde.

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorschrift des § 90, der die Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts regelt, auch für die Vorermittlungen gilt.

Absatz 3 regelt, wie zu verfahren ist, wenn die Einleitungsbehörde nach Abschluss der Vorermittlungen von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens absieht. Hier ist zwischen fünf Möglichkeiten zu unterscheiden.

Der Verdacht eines Dienstvergehens hat sich durch die Vorermittlungen nicht bestätigt. In diesem Fall erhält der Soldat eine entsprechende Mitteilung, wenn er im Rahmen der Vorermittlungen gehört wurde (Satz 1). Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Dienstvergehen vorliegt und der Disziplinarvorgesetzte bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt hat (Satz 2). Insoweit bedarf es keiner zusätzlichen Feststellung eines Dienstvergehens.

In den Fällen, in denen die Vorermittlungen zwar den Verdacht eines Dienstvergehens bestätigt haben, in denen aber eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden darf, weil wegen desselben Sachverhalts bereits eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde (§ 8 Abs. 1), weil das Dienstvergehen verjährt ist (§ 9 Abs. 2) oder weil es sich um einen früheren Soldaten handelt, stellt die Einleitungsbehörde ein Dienstvergehen fest (Satz 3). Die Einleitungsbehörde ist zu einer solchen Feststellung auch dann befugt, wenn der Disziplinarvorgesetzte zuvor zu Unrecht ein Dienstvergehen verneint und deswegen von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen hat (Satz 4). Die Entscheidung über die Feststellung eines Dienstvergehens ist wegen des möglichen Rechtsbehelfs zuzustellen (Satz 5).

In allen übrigen Fällen, bei denen sich im Rahmen der Vorermittlungen ein Dienstvergehen ergeben hat, das noch mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme geahndet werden kann, bleibt der Disziplinarvorgesetzte für die Ahndung zuständig (Satz 6). Der Einleitungsbehörde ist es in diesen Fällen verwehrt, ein Dienstvergehen festzustellen. Durch diese Regelung soll - abgesehen von den in Satz 3 und Satz 4 vorgesehenen Ausnahmen - vermieden werden, dass derselbe Vorwurf sowohl durch die Einleitungsbehörde (in Form der Feststellung eines Dienstvergehens) als

auch durch den Disziplinarvorgesetzten gewürdigt wird und dass es deswegen zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen kann.

Als fünfte - hier nicht geregelte - Möglichkeit bleiben die Fälle, in denen der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme verhängt und in denen sich der Vorwurf eines Dienstvergehens durch die Vorermittlungen nicht bestätigt hat. In diesen Fällen ist die Aufhebung oder Änderung der Disziplinarmaßnahme gemäß § 40 zu beantragen.

Nach Absatz 4 hat der Soldat die Möglichkeit, gegen die Feststellung eines Dienstvergehens durch die Einleitungsbehörde die Entscheidung des Truppendienstgerichts zu beantragen. Damit wird die Rechtsschutzmöglichkeit, die bislang nur bei der Einstellung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens nach § 95 und bei Ablehnung eines Antrags des Soldaten auf Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens nach § 88 galt, auf diese Entscheidungen der Einleitungsbehörde erweitert. Die Verweisung auf § 38 Nr. 11 stellt außerdem klar, dass eine im Zusammenhang mit der Feststellung eines Dienstvergehens ausgesprochene missbilligende Äußerung (§ 19 Abs. 3 Satz 2) nur zusammen mit dieser Feststellung angefochten werden kann. Das Truppendienstgericht hat im Rahmen seiner Entscheidung auch über die Rechtmäßigkeit der missbilligenden Äußerung zu befinden. Die Entscheidungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in den Fällen, in denen sich der Antrag gegen eine Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung oder eines der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten richtet, ergibt sich aus der Verweisung auf § 38 Nr. 3 Satz 2.

Zu Nummer 65 (§ 86)

Die neu eingefügte Regelung in Absatz 1 Satz 2 konkretisiert den Anspruch des Soldaten auf rechtliches Gehör für den Fall der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Sie ist gleichzeitig eine notwendige Folge der Verpflichtung der Einleitungsbehörde aus § 27 Absatz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes, die Vertrauensperson in diesem Fall anzuhören.

Die übrigen - redaktionellen - Änderungen ergeben sich auf Grund des neu eingefügten § 85a.

Zu Nummer 66 (§ 87)

Durch die neu eingefügte Zuständigkeitsbestimmung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sachlich zusammenhängende Dienstvergehen mehrerer Soldaten aus dem Bereich verschiedener Einleitungsbehörden von vornherein zum Gegenstand eines Verfahrens gemacht werden können, dass die Ermittlungen durch einen Wehrdisziplinaranwalt geführt und damit konzentriert und beschleunigt werden können und dass in diesen Fällen eine einheitliche gerichtliche Entscheidung ergehen kann. Die Vorschrift stellt die Entscheidung über die Zusammenfassung mehrerer Verfahren in das Ermessen der gemeinsamen höheren Einleitungsbehörde. In diesen Fällen hat die Einleitungsbehörde, der Wehrdisziplinaranwalt oder der Bundeswehrdisziplinaranwalt auf der Grundlage des § 64 Abs. 4 auf eine Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das Bundesverwaltungsgericht hinzuwirken, wenn die Soldaten zu Dienststellen oder Verbänden gehören, die nicht demselben Gericht zugeordnet sind. Auf die Begründung zu Nummer 55 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 67 (§ 88)

Die redaktionelle Änderung in Absatz 2 ist Folge des neu eingefügten § 85a.

Zu Nummer 68 (§ 89)

Durch die Änderung soll ausgeschlossen werden, dass eine einfache Disziplinarmaßnahme im Rahmen eines nachträglichen gerichtlichen Disziplinarverfahrens durch eine andere einfache Disziplinarmaßnahme ersetzt wird. Dies wäre mit dem Zweck eines nachträglichen gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht vereinbar. Durch ein solches Verfahren sollen vielmehr die Voraussetzungen geschaffen werden, ein Dienstvergehen, bei dem entweder zu Unrecht von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme abgesehen wurde oder das mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme unangemessen mild gemäßregelt wurde, durch die Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme angemessen zu ahnden. Diese Regelung verschafft außerdem dem in § 31 Abs. 2 festgelegten Grundsatz, dass die disziplinare Entscheidung eines Disziplinarvorgesetzten nur unter den dort genannten Voraussetzungen geändert oder aufgehoben werden darf, auch für die Fälle eines nachträglichen gerichtlichen Disziplinarverfahrens volle Geltung. Die bislang in § 38 Nr. 5 enthaltene Regelung ist nunmehr in § 50 aufgegangen. Damit ist die Verweisung auf § 38 Nr. 5 gegenstandslos.

Die Änderung in Satz 2 entspricht der Änderung in § 39 Abs. 3. Auf die Begründung zu Nummer 32 wird verwiesen.

Zu Nummer 69 (§ 90)

Die Vorschrift erhält die bisher fehlende Überschrift.

Zu Nummer 70 („7. Unterabschnitt“ des Zweiten Abschnitts)

Diese Bestimmungen über die richterliche Untersuchung haben sich als überflüssig erwiesen. Derartige Untersuchungen haben bislang – soweit feststellbar – nicht stattgefunden.

Zu Nummer 71 (§ 95)

Die Änderungen ergeben sich auf Grund der Einfügung des § 85a. Mit der Verweisung auf diese Vorschrift wird gleichzeitig auch für diese Fälle klargestellt, dass eine im Zusammenhang mit der Feststellung eines Dienstvergehens ausgesprochene missbilligende Äußerung (§ 19 Abs. 3 Satz 2) nur zusammen mit dieser Feststellung angefochten werden kann.

Zu Nummer 72 (§ 96)

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung.

Zu Nummer 73 (§ 98a)

Die Einführung einer Regelung über den Disziplinargerichtsbescheid stellt einen Schwerpunkt der Novellierung dar.

Damit wird eine Vorschrift übernommen, die sich in einigen Landesdisziplinarordnungen (beispielsweise Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt) sowie in der Bundesdisziplinarordnung bewährt hat. In der Bundesdisziplinarordnung ist die entsprechende Regelung erstmals durch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) vorläufig und zeitlich befristet eingeführt worden. Nach mehrmaliger Verlängerung wurde diese Regelung durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) als § 70a endgültig in die Bundesdisziplinarordnung eingefügt.

Für das gerichtliche Disziplinarverfahren hat die Einführung des Disziplinargerichtsbescheids folgende Auswirkungen: In den Fällen, in denen der Wehrdisziplinaranwalt der Auffassung ist, dass das Verfahren durch Disziplinargerichtsbescheid abgeschlossen werden kann, wird er seinen Antrag beim Wehrdienstgericht auf Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung um die Anregung ergänzen: „sofern nicht durch Disziplinargerichtsbescheid entschieden wird“. Schließt sich der Vorsitzende der Truppendienstkammer dieser Bewertung an, teilt er die beabsichtigte Verfahrens- und die konkrete Sachentscheidung dem Soldaten und dem Wehrdisziplinaranwalt mit und bestimmt eine Frist, innerhalb derer die Verfahrensbeteiligten widersprechen können.

Gleichzeitig weist er darauf hin, dass der Disziplinargerichtsbescheid bei Ausbleiben eines Widerspruchs mit der Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlassen und zugestellt wird. Verstreicht die Frist ohne Widerspruch, veranlasst das Truppendienstgericht die Zustellung des Disziplinargerichtsbescheids. Mit der Zustellung wird der Disziplinargerichtsbescheid rechtskräftig; das Verfahren ist damit abgeschlossen. Wenn dem Abschluss des Verfahrens durch Disziplinargerichtsbescheid widersprochen worden ist, wird - wie in allen übrigen Fällen - die Hauptverhandlung durchgeführt.

Das gerichtliche Verfahren kann durch den Wegfall der Hauptverhandlung erheblich beschleunigt werden. Dies wird sich vor allem in den Verfahren günstig auswirken, in denen Tat- und Leumundszeugen - insbesondere bei dienstlich begründeten Abwesenheiten - nicht jederzeit verfügbar sind. Außerdem wird der mit der Durchführung einer Hauptverhandlung und der Urteilsfällung notwendigerweise verbundene Aufwand an Arbeit und Kosten vermieden. Dieser Aufwand ist wegen der oft großen Entfernungen zum Truppendienstgericht und der notwendigen Reisen von Soldaten und Verteidigern sowie von Zeugen und Wehrdisziplinaranwälten nicht unerheblich.

Die Möglichkeit, ein gerichtliches Disziplinarverfahren durch einen Disziplinargerichtsbescheid zu beenden, bietet sich vor allem dann an, wenn der zu Grunde liegende Sachverhalt zu den typischen Fallgruppen pflichtwidrigen Verhaltens gehört, für welche die ständige Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte feste Kriterien zur Einstufung und Bemessung entwickelt hat. Dies gilt beispielsweise für die Fälle wiederholter außerdienstlicher Trunkenheitsfahrten, für unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und für außerdienstliche Eigentums- und Vermögensdelikte ohne erschwerende Umstände. In diesen Fällen werden regelmäßig Beförderungsverbote verhängt. Nach den Feststellungen des Bundeswehrdisziplinaranwalts stellen diese Fallgruppen mehr als die Hälfte aller gerichtlichen Disziplinarverfahren dar.

Eine Verkürzung der Rechte des Soldaten ist nicht zu befürchten, weil die Entscheidung durch Disziplinargerichtsbescheid vom Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten abhängt.

Zu Nummer 74 (§ 102)

Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 ist entbehrlich, weil die Ablehnung eines Beweisantrages in der Hauptverhandlung gemäß § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 244 Abs. 6 der Strafprozessordnung eines Gerichtsbeschlusses bedarf und weil ein solcher Beschluss gemäß § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 273 Abs. 1 der Strafprozessordnung zu protokollieren ist. Zur ordnungsgemäßen Protokollierung eines Beschlusses gehören aber auch die wesentlichen Gründe der Entscheidung. In Anbetracht dessen besteht keine Notwendigkeit, die Gründe einer abgelehnten Vernehmung noch einmal im Urteil darzulegen.

Zu Nummer 75 (§ 103)

Die Änderung in Absatz 1 dient der sprachlichen Klarstellung.

Durch den neu eingefügten Absatz 2 erhält das Truppendienstgericht die Befugnis, einzelne Handlungen, die für die zu erwartende gerichtliche Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen, im Interesse einer Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens aus dem Verfahren auszuklammern. Dies ist vor allem dann sachgerecht, wenn bereits einer von mehreren Vorwürfen voraussichtlich zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis führen wird oder wenn die Berücksichtigung eines weiteren Vorwurfs eine schärfere gerichtliche Disziplinarmaßnahme nicht zu rechtfertigen vermag. Außerdem können durch diese Möglichkeit zeit- und kostenaufwendige Beweiserhebungen, die für das Ergebnis des Verfahrens unerheblich sind, vermieden werden. Durch die vorherige Anhörung des Wehrdisziplinaranwalts wird sichergestellt, dass dessen Belange bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf den notwendigen Vertrauensschutz und die notwendige Rechtssicherheit ist eine Konzentration grundsätzlich bindend mit der Folge, dass eine Verfolgung der ausgeklammerten Handlungen nach dem unanfechtbaren Abschluss des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht mehr zulässig ist. Hiervon ist lediglich für den Fall eine Ausnahme zu machen, dass die Beschränkungsvoraussetzungen nachträglich entfallen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der ausgeklammerten Handlung durch die Unbeweisbarkeit der im gerichtlichen Disziplinarverfahren verbliebenen Handlung nachträglich ein anderes Gewicht zukommt.

Zu Nummer 76 (§ 105a)

Diese Bestimmung stimmt mit dem bisherigen § 58 a überein. Die geänderte systematische Einordnung entspricht dem Sachzusammenhang zu den Vorschriften über den Unterhaltsbeitrag.

Zu Nummer 77 (§ 106)

Die Änderung gleicht die Vorschrift aus Gründen der beschleunigten Urteilszustellung an § 78 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung an. Das Urteil ist künftig nur noch von den in der Hauptverhandlung mitwirkenden Berufsrichtern, nicht mehr von den ehrenamtlichen Richtern zu unterschreiben, deren zusätzliche Unterschriftsleistung bisher in der Praxis zu Verzögerungen geführt hat. Diese waren unter anderem auf nach Abfassung des Urteils erfolgte Versetzungen, Kommandierungen oder Auslandseinsätze der am Verfahren beteiligten ehrenamtlichen Richter zurückzuführen. Die mit der Ausfertigung des Urteils verbundenen Kosten werden geringer werden.

Zu Nummer 78 (Zwischenüberschrift zwischen der Überschrift des „11. Unterabschnitts“ des Zweiten Abschnitts und dem § 109)

Die Ergänzung der Zwischenüberschrift soll deutlich machen, dass sich die nachfolgende Bestimmung auf Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen und nicht auf die in § 38 geregelten Beschwerden gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Disziplinarvorgesetzten bezieht.

Zu Nummer 79 (§ 109)

Die Vorschrift erhält die bisher fehlende Überschrift.

Eine Abhilfeentscheidung durch die Truppendienstkammer findet künftig nur noch in den Fällen statt, in denen der Vorsitzende eine Abhilfe für angebracht hält. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 80 (§ 110)

Die Aufhebung des Absatzes 2 ist eine Folge der Regelung in dem neu eingefügten § 133 Abs. 5, der nunmehr die isolierte Anfechtung von Kostenentscheidungen vorsieht. Auf die Begründung zu Nummer 91 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 81 (§ 118)

Die geänderte Fassung enthält den klarstellenden Hinweis, dass das Verlesen der Niederschriften lediglich während der Berichterstattung und während der Beweisaufnahme zulässig ist.

Zu Nummer 82 (§ 118a)

Erscheint ein - noch nicht entlassener - Soldat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Hauptverhandlungstermin in der Berufungsinstanz, so kann das Gericht nach der bisherigen Regelung weder das Erscheinen des Soldaten durch Verhaftung oder zwangsweise Vorführung erzwingen, noch kann es in Abwesenheit des Soldaten verhandeln. Durch die Änderung wird dem Soldaten die Möglichkeit genommen, mit seiner Abwesenheit in der Berufungshauptverhandlung die Rechtskraft eines auf Dienstgradherabsetzung oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautenden Urteils hinauszuzögern und dadurch Vergünstigungen aus seinem Dienstverhältnis, die ihm nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe zustehen, weiterhin in Anspruch zu nehmen.

Gleichzeitig dient auch diese Regelung der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 83 (§ 119)

Die Vorschrift erhält die bisher fehlende Überschrift.

Zu Nummer 84 (§ 121)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Nr. 5 wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die auf der Grundlage einer Anordnung nach § 120 einbehaltenen Beträge auch dann verfallen sind, wenn der Soldat zum Zeitpunkt seiner Verurteilung weder Ruhegehalt bezieht noch sonstige Ansprüche auf Dienstzeitversorgung oder Berufsförderung hat. Er kann deswegen nicht mehr zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts mit den Verfallsfolgen nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 verurteilt werden. Wenn in diesen Fällen wegen der Schwere eines während der Dienstzeit begangenen Dienstvergehens - lediglich aus Statusgründen - auf die Maßnahme erkannt werden muss, die der Höchstmaßnahme gegen einen in einem Wehrdienstverhältnis stehenden Soldaten oder gegen einen Soldaten im Ruhestand entspricht, erscheint es nicht sachgerecht, die einbehaltenen Beträge wieder zurückzuzahlen.

Die Ergänzung in Absatz 2 stellt klar, dass die einbehaltenen Beträge auch dann zurückzuzahlen sind, wenn anstelle der Einleitungsbehörde das Wehrdienstgericht ein gerichtliches Disziplinarverfahren unter diesen Voraussetzungen einstellt und keine nach Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene Feststellung trifft.

Zu Nummer 85 (§ 122)

Die Vorschrift erhält die bisher fehlende Überschrift.

Die Änderungen entsprechen der Neuregelung in § 39. Auf die Begründung zu Nummer 32 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 86 (§ 127)

Durch die Ergänzung der Regelung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass es bei nacheinander verhängten Beförderungsverboten nicht zu zeitlichen Überschneidungen bei der Vollstreckung kommt.

Die Regelungen in den Absätzen 4 und 6 sind um Vorschriften über die Vollstreckung der neu eingeführten gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen ergänzt worden.

Zu Nummer 87 (§ 129)

Die Verweisungen auf das Gerichtskostengesetz sind auf Grund der zwischenzeitlichen Änderungen dieses Gesetzes gestraft worden.

Die Änderung in Nr. 3 ist redaktioneller Art.

Der weggefallene Hinweis auf die richterliche Untersuchung in Nr. 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung des Wegfalls der Vorschriften über die richterliche Untersuchung.

Zu Nummer 88 (§ 130)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 89 (§ 131)

Das Gesetz hat bisher keine ausdrückliche Kostenregelung für das im vollen Umfang erfolgreiche Rechtsmittel des Soldaten oder des Wehrdisziplinaranwalts getroffen. § 130 Abs. 1 reicht hier nicht immer aus, insbesondere nicht bei erfolgreichen maßnahmebeschränkten Berufungen. Diese Lücke im Gesetz ist insbesondere in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Mangel empfunden worden, zumal die entsprechende Anwendung anderer Vorschriften nicht immer möglich war.

Der neue Absatz 1 enthält entsprechende Regelungen. Nach Satz 1 sind die Kosten eines erfolgreichen Rechtsmittels dem Bund aufzuerlegen. Satz 2, der die Kosten bei einem zu Ungunsten des Soldaten eingelegten und erfolgreichen Rechtsmittel des Wehrdisziplinaranwalts regelt, sieht in Halbsatz 2 eine Billigkeitsregelung in der Weise vor, dass bei einem Unterliegen des Soldaten in der Berufungsinstanz gleichwohl dem Bund die Kosten auferlegt werden können.

Auf Grund der Neufassung des Absatzes 1 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 zu Absätzen 2 und 3.

In Ermangelung einer entsprechenden Regelung mussten die Verfahrenskosten auch in den Fällen dem Bund auferlegt werden, in denen der Soldat nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils in den Ruhestand getreten ist und in denen das Berufungsverfahren deswegen eingestellt werden musste, weil ein verwirktes Beförderungsverbot nicht mehr verhängt werden konnte. Der neu eingefügte Absatz 4 schließt diese Lücke. Die Vorschrift ermöglicht es außerdem, von einer Auferlegung der Kosten abzusehen, soweit dies unbillig wäre.

Auf Grund der Ergänzungen in den Absätzen 1 und 4 wird der bisherige Absatz 3 zum Absatz 5. Die redaktionelle Anpassung der Verweisung ist eine Folge der Änderung der Absätze 1 bis 4. Die Antragsverfahren nach § 85a Abs. 4 und § 95 Abs. 3 Satz 2 sind in diese Regelung einbezogen worden, weil auch in diesen Verfahren - wie in den übrigen dort aufgezählten Verfahren - nicht zugleich mit der Hauptsache über die Kosten entschieden wird.

Zu Nummer 90 (§ 132)

Die Änderung in Absatz 1 dient der sprachlichen Klarstellung.

Auch für eine Auslagenregelung bei einem im vollen Umfang erfolglosen Rechtsmittel des Soldaten oder bei einem zu Ungunsten des Soldaten eingelegten und in vollem Umfang erfolgreichen Rechtsmittel des Wehrdisziplinaranwalts fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift. Der Entwurf holt dies - entsprechend den für die Kostenerstattung vorgesehenen Bestimmungen - in Absatz 3 und 5 nach.

Hinsichtlich der Ergänzung von Absatz 9 wird auf die Begründung zu § 131 Abs. 5 in Nummer 89 Bezug genommen.

Zu Nummer 91 (§ 133)

Mit den durch Absatz 3 eingefügten Möglichkeiten, die Kosten von den Dienst- oder Versorgungsbezügen abzuziehen oder nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben, wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Mit der Ergänzung des Absatzes 4 (bisher Absatz 3) wird künftig eine Erstattung der Auslagen ermöglicht, die dem Soldaten bei Vorermittlungen nach § 85a entstanden sind. Dies erscheint sachgerecht, weil diese Auslagen im Einzelfall sehr beträchtlich sein können und weil es insbesondere dann unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten, wenn von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ohne Feststellung eines Dienstvergehens abgesehen wird.

Die Neufassung des geltenden Absatzes 3 Satz 1 (jetzt Absatz 4 Satz 1) entspricht einem Bedürfnis der Praxis, die Kostenentscheidung des Truppendienstrichters nach Abschluss der Vorermittlungen oder nach Einstellung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens durch die Einleitungsbehörde von einem Antrag des Soldaten oder der Einleitungsbehörde abhängig zu machen. Insofern gleicht sich die Vorschrift der entsprechenden Regelung des § 467a der Strafprozessordnung an. Die Einführung einer Monatsfrist für die Beantragung der Kostenerstattung stellt sicher, dass diese Entscheidung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des jeweiligen Verfahrens steht.

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 wird ein gesonderter Rechtsbehelf gegen eine im Urteil eines Truppendienstgerichts enthaltene Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen eingeführt. Der bisherigen Regelung lag die Erwägung zu Grunde, dass infolge des zweistufigen Aufbaus der Wehrdienstgerichtsbarkeit ein oberstes Bundesgericht nicht mit Kostensachen befasst werden sollte. Außerdem sollte vermieden werden, dass das Bundesverwaltungsgericht den Sachverhalt des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nachprüfen muss, um über die Kosten entscheiden zu können. Andererseits hat es sich aber als unzweckmäßig erwiesen, dass eine fehlerhafte oder unterbliebene Entscheidung über die Kosten oder die notwendigen Auslagen - abgesehen von einem Ergänzungsverfahren nach § 321 der Zivilprozessordnung - weder korrigiert noch nachgeholt werden kann. Den Bedenken gegen eine Befassung des Bundesverwaltungsgerichts mit Kostensachen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Zuständigkeit für die Beschwerdeentscheidung beim Truppendienstgericht verbleibt. Im Übrigen sind die Regelungen über das Verfahren bei der Anfechtung von Kosten- und Auslagenentscheidungen in der Strafprozessordnung gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 92 (§ 136)

Da Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die Angehörige der Wehrmacht waren, in den Streitkräften nicht mehr vorhanden sind, ist die Vorschrift insoweit durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie kann sich nur noch auf die Fälle beziehen, in denen sich ein Soldat, der nicht Angehöriger der Wehrmacht war, durch entsprechendes Verhalten einer Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten als unwürdig erwiesen hat. Die nicht mehr zutreffende Überschrift ist deswegen zu berichtigen.

Zu Nummer 93 (§ 137)

Durch das Dienstrechtliche Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (Art. 3 des Gesetzes vom 20. September 1994 [BGBl. I S. 2442]) ist § 137 der Wehrdisziplinarordnung gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 94 (§ 139a)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Tilgung von Disziplinarmaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurden. Durch die unterschiedliche Regelung über die Tilgung einfacher Disziplinarmaßnahmen und die Tilgung von Beförderungsverboten vermeidet die Vorschrift, dass sich die Tilgungsfrist für diejenigen einfachen Disziplinarmaßnahmen verlängert, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen Soldaten verhängt wurden, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten. Ferner gilt die neu eingeführte Tilgungsfrist auch für Beförderungsverbote, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurden.

Absatz 2 regelt die Behandlung von Beschwerden gegen einfache Disziplinarmaßnahmen sowie gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen der Disziplinarvorgesetzten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurden oder ergangen sind.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Neuordnung der Wehrdisziplinarordnung)

Die in Artikel VIII dieses Gesetzes enthaltenen Überleitungsvorschriften sind inzwischen gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 58b)

zu Buchstabe a)

Bislang wurden hinsichtlich des Verhältnisses der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen nur die Fälle geregelt, bei denen gegen Dienstleistende eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde und gegen die zusätzlich eine Disziplinarmaßnahme durchgeführt wurde, um die Ordnung im Zivildienst aufrechtzuerhalten, jedoch nicht die Fälle des Freispruchs in einem Straf- oder Bußgeldverfahren. Aber auch hier kann es aus den gleichen Gründen erforderlich sein, eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

Zu Buchstabe b)

Disziplinarmaßnahmen gegen Zivildienstleistende haben im Regelfall keine besonderen Auswirkungen nach Ende der Dienstzeit. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass auch nach beendetem Dienstverhältnis der ehemalige Dienstleistende aus persönlichen Gründen ein berechtigtes Interesse daran hat, dass eine unanfechtbar verhängte Disziplinarmaßnahme aufgehoben wird. Mit der Ergänzung wird im Übrigen sichergestellt, dass Wehr- und Zivildienstleistende gleichbehandelt werden.

Zu Nummer 2 (§ 58c)

Bislang wurde nur durch Richtlinien geregelt, dass Zivildienstleistende, die ihre Dienstpflicht in einer die übliche Pflichterfüllung weit übertreffenden Weise nachkommen oder sich durch eine aus dem allgemeinen Rahmen herausragende Einzeltat auszeichnen, eine förmliche Anerkennung ausgesprochen werden kann. Diese positive Disziplinarmaßnahme soll auf Grund der Gewichtung solcher Ereignisse in Anlehnung an die Wehrdisziplinarordnung in das Zivildienstgesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (§ 61)

Neben den Leitern von Dienststellen und Zivildienstschulen sowie deren Vertretern soll künftig auch Regionalbetreuern - Außendienstmitarbeitern des Bundesamtes für den Zivildienst (Bundesamt) - eine eingeschränkte Disziplinarbefugnis übertragen werden können. Die Möglichkeit der Übertragung von einfachen Disziplinarmaßnahmen auf Regionalbetreuer könnte dazu beitragen, durch schnelle Handlungsweise den erzieherischen Effekt solcher Maßnahmen zu unterstützen.

Zu Nummer 4 (§ 62)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 28 Abs. 4 Satz 1 WDO) in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 6 (§ 2a Abs. 1 WDO).

Zu Nummer 5 (§ 62a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 25 (§ 29 Abs. 3 Satz 3 WDO).

Zu Nummer 6 (§ 63)

Die bisherige Regelung in § 63 Abs. 2 gehört systematisch zu § 64 (Verhängung der Disziplinarmaßnahme) und wird deshalb als Absatz 3 dort aufgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 64)

Wie unter Nummer 6 bereits erläutert, gehört dieser Sachverhalt inhaltlich zu den Regelungen unter § 64 und wird deshalb als neuer Absatz 3 angefügt.

Zu Nummer 8 (§ 67)

zu Buchstabe a)

Die Interessenlage ist identisch mit derjenigen, wie sie in § 58b dargestellt worden ist. Deshalb soll hier sowohl den Dienstleistenden als auch den früheren Dienstleistenden das Recht eingeräumt werden, die Aufhebung einer nicht anfechtbaren Disziplinarmaßnahme zu beantragen.

zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 69)

Die Regelung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 2g Abs. 1 und 2 WDO) und entspricht auch der besonderen Interessenlage des Dienstleistenden oder früheren Dienstleistenden. Außerdem wird sichergestellt, dass Wehr- und Zivildienstleistende gleichbehandelt werden.

Zu Nummer 10 (§ 69a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 2f Abs. 1 und 3 WDO).

Zu Artikel 4 (§§ 53 und 57 des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 53)

zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

zu Buchstabe b)

Die bisherige Regelung des § 53 Abs. 2 des Soldatengesetzes verbindet mit der Verurteilung eines Berufssoldaten im Ruhestand oder eines früheren Berufssoldaten zu einer Freiheitsstrafe von mindesten einem Jahr und weniger als zwei Jahren wegen einer Tat, die er nach Beendigung des Dienstverhältnisses begangen hat, den Verlust des Dienstgrads. Im Hinblick auf die Durchführung eines sachgleichen gerichtlichen Disziplinarverfahrens hat die Rechtsprechung der Wehrdienstsenate § 53 Abs. 2 des Soldatengesetzes als Verfahrenshindernis angesehen, weil der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift die dienstrechtlichen Folgen der strafgerichtlich geahndeten Tat abschließend geregelt habe.

Mit der Änderung in § 53 Abs. 2 des Soldatengesetzes soll eine Harmonisierung mit den entsprechenden Regelungen im Beamtenrecht (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) zum Verlust der Versorgungsansprüche bei nachdienstlichem Fehlverhalten erzielt werden. Zudem ermöglicht die Gesetzesänderung eine flexiblere Handhabung derjenigen Fälle strafrechtlicher Sanktionen, die bisher gemäß § 53 Abs. 2 des Soldatengesetzes zum Dienstgradverlust kraft Gesetzes führten. Wie es bei Ruhestandsbeamten bereits der Fall ist, wird durch die Neuregelung der Weg eröffnet, unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes ein gerichtliches Disziplinarverfahren gegen Berufssoldaten im Ruhestand oder frühere Berufssoldaten zu führen.

Dabei wird in Kauf genommen, dass eine von § 53 Abs. 1 des Soldatengesetzes nicht erfasste strafgerichtliche Verurteilung mangels eines unwürdigen Fehlverhaltens im Sinne des § 17 Abs. 3 des Soldatengesetzes dann ohne statusrechtliche Folgen bleibt, wenn der frühere Soldat etwa infolge Überschreitens der Altersgrenze für eine Wiederverwendung nicht mehr in Betracht kommt. Um in den Fällen, in denen der Berufssoldat im Ruhestand oder frühere Berufssoldat noch der Wehrpflicht unterliegt (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), nicht einen Dienstgradverlust kraft Gesetz gemäß § 30 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes eintreten zu lassen, ist die Anwendung dieser Bestimmung im Rahmen des § 53 des Soldatengesetzes ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Buchstabe a)

Zu Nummer 2 (§ 57)

Die in § 53 des Soldatengesetzes enthaltene Neuregelung für Berufssoldaten im Ruhestand und frühere Berufssoldaten wirkt sich infolge der Verweisung in § 57 des Soldatengesetzes auch auf strafgerichtliche Verurteilungen früherer Soldaten auf Zeit aus.

Der frühere Soldat auf Zeit, der den Dienstgrad eines Unteroffiziers oder Offiziers führt, ist entsprechend einem Berufssoldaten im Ruhestand oder einem früheren Berufssoldaten zu behandeln. Insbesondere wird die Durchführung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ermöglicht, wenn die Verurteilung nicht entsprechend der Regelung in § 53 Abs. 1 des Soldatengesetzes kraft Gesetzes zum Verlust des Dienstgrades und - soweit vorhanden - der Versorgungsansprüche führt. Zu Lasten eines früheren Soldaten auf Zeit, der einen Mannschaftsdienstgrad führt, ist eine disziplinare Sanktion im Hinblick auf § 17 Abs. 3 des Soldatengesetzes nicht möglich. Daher bedarf es - wie bisher - einer Regelung zum Dienstgradverlust kraft Gesetzes. Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, die zum Verlust des Dienstgrades und der Versorgungsansprüche führen, und den Fällen, in denen der frühere Soldat nur seinen Dienstgrad verliert.

Der Verlust des Dienstgrades und der Versorgungsansprüche bestimmt sich nach § 53 Abs. 1, der für jeden früheren Soldaten auf Zeit entsprechend gilt, unabhängig davon, welchen Dienstgrad er führt und ob er der Wehrpflicht unterliegt.

Im Übrigen ist zu unterscheiden: Soweit der frühere Soldat auf Zeit der Wehrpflicht unterliegt, verliert er seinen Dienstgrad nach den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes. Unterliegt er nicht der Wehrpflicht, findet sich in § 57 Abs. 2 Satz 2 des Soldatengesetzes eine Sonderregelung, die auf die Fälle des § 48 Satz 1 des Soldatengesetzes Bezug nimmt. Der Dienstgradverlust tritt danach nur ein, wenn der frühere Soldat auf Zeit bei Rechtskraft des Urteils die Altersgrenze nicht überschritten hat, die für eine Heranziehung zu Dienstleistungen nach § 54 Abs. 5 Satz 1 des Soldatengesetzes für einen nicht wehrpflichtigen früheren Soldaten auf Zeit im Mannschaftsdienstgrad bestimmt ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 56)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 63)

Die Vorschrift dient der versorgungsrechtlichen Gleichstellung der Soldaten im neu aufgestellten Kommando Spezialkräfte mit den Angehörigen der polizeilichen Einsatzverbände im Bundesgrenzschutz und in den Ländern, die gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes bei Vorliegen vergleichbarer gesetzlich festgelegter Tatbestände eine einmalige Unfallentschädigung von 150.000,- DM erhalten. Im Falle des Todes werden an die Hinterbliebenen abgestufte Beträge gezahlt.

Zu den militärischen Einsatzaufgaben der Soldaten im Kommando Spezialkräfte gehören insbesondere

1. Schutz von Personen in besonderer Lage; Abwehr terroristischer Bedrohung, Kampf gegen subversive Kräfte; verdeckte Operationen im Aufgabenbereich der Streitkräfte; Lähmung oder Zerstörung wichtiger Objekte,
2. Aufklärung und Überwachung in Krisen- und Konfliktgebieten; Gewinnung von Schlüsselinformationen sowie deren zügige und schwer aufklärbare Übermittlung und
3. Retten, Befreien und Evakuieren festgehaltener Personen, auch aus der Gewalt entschlossener, gut ausgerüsteter und ausgebildeter Gegner.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Soldaten erheblichen psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt, die mit denen der polizeilichen Einsatzverbände vergleichbar sind. Auch die insgesamt drei Jahre dauernde Ausbildung und die durchzuführenden Übungen unter extremen Bedingungen, die zur Erhaltung einer deutlich über dem durchschnittlichen Maß liegende körperliche Einsatzbereitschaft erforderlich sind, bergen ein hohes Verletzungsrisiko.

Zu Artikel 6 (Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zu § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Es handelt sich um die Bestimmung des Personenkreises und der Dienstverrichtung der neu in den Katalog nach § 63 SVG aufgenommenen Soldaten. Vergleiche im Übrigen die Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 (Änderung des § 63 SVG).

Zu Artikel 8 (Änderung des Wehrstrafgesetzes)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung auf Grund des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588).

Zu Artikel 9 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 9 entspricht der üblichen Entsteinerungsklausel.

Zu Artikel 10 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift enthält die übliche Bekanntmachungserlaubnis im Falle derartig umfangreicher Änderungen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit Rücksicht auf den für die Truppe erforderlichen Informationsvorlauf ist ein Zeitraum von fünf Monaten nach Verkündung des Gesetzes vorgesehen.

Zu Absatz 2

Das rückwirkende Inkrafttreten stellt sicher, dass der Versorgungsschutz für die Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte bereits jetzt gewährleistet ist.

Mehrkosten

Haushaltsrelevante Mehrkosten sind außer durch die Änderung in Artikel 5 nicht zu erwarten.

Mögliche Kosten durch die Aufnahme der Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte in den Katalog der besonders gefährdeten Soldaten sind im Einzelnen nicht qualifizierbar. Es ist aber davon auszugehen, dass die – allenfalls geringfügigen – Kosten bereits im jährlichen Kostenansatz für einmalige Entschädigungen enthalten sind.

20.10.00

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (2. WehrDiszNOG)

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WDO)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 16 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "außerhalb von Wohnungen nur auf Anordnung des Richters" durch die Wörter "nur außerhalb von Wohnungen und nur auf Anordnung des Richters" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 29

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in Artikel 1 Nr. 29 die erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen.

Begründung:

Die Vorschrift enthält zum einen einige fehlerhafter Zitate. Sie berücksichtigt darüber hinaus nicht, dass in zahlreichen der genannten Vorschriften der Begriff des "disziplinargerichtlichen Verfahrens" (zum Teil zusätzlich) im Dativ verwendet wird.

3. Zu Artikel 1 Nr. 66 (§ 87 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 WDO)

In Artikel 1 ist Nummer 66 wie folgt zu fassen:

'66. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 86 Abs. 4" durch die Angabe "§ 86 Abs. 3" ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

[Text wie Regierungsvorlage]."

Begründung:

Notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 65 Buchstabe c.

4. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 58b Abs. 1 ZDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang unter dem Blickwinkel des allgemeinen Gleichheitssatzes Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 58b Abs. 1 ZDG) hinsichtlich der Zulässigkeit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Zivildienstleistenden an die vergleichbare, für Soldaten geltende Regelung in Artikel 1 Nr. 13 (§ 8 Abs. 1 WDO) anzugleichen ist.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht hinsichtlich der Ahndung von Dienstvergehen im Falle der Einstellung eines parallelen Strafverfahrens nach § 153a StPO für Soldaten und Zivildienstleistende unterschiedliche Regelungen vor. Während in diesen Fällen gegen Soldaten die einfachen Disziplinarmaßnahmen des Verweises, der Disziplinarbuße und der Ausgangsbeschränkung mit Ausnahme des Disziplinararrests generell nicht mehr verhängt werden dürfen, sollen die entsprechenden Disziplinarmaßnahmen gegenüber Zivildienstleistenden weiterhin zulässig bleiben. Dies erscheint mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG bedenklich, der es verbietet, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich zu behandeln. Sachliche Gründe für die Schlechterstellung der Zivildienstleistenden sind nicht ersichtlich. Auch für sie ist daher eine doppelte Ahndung durch Verhängung "einfachster" Disziplinarmaßnahmen generell auszuschließen.

29.09.00

Beschluss

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (2. WehrDiszNOG)

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, zu dem am 18. August 2000 zugeleiteten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung berührt zentrale verteidigungspolitische und soldatenversorgungsrechtliche Anliegen. Angesichts des seit der letzten Novellierung verstrichenen Zeitraums, des Umfangs des Gesetzentwurfes und der zahlreichen Überschneidungen mit der Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts ist eine gründliche Vorbereitung in den Ausschüssen erforderlich, die auch sehr zeitaufwendig sein wird. Sie ist in der nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 2 GG vorgegebenen Frist nicht zu leisten. Damit liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Artikels 76 Abs. 2 Satz 3 GG für eine Fristverlängerung vor.